

IMPRESSUM

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt Abteilung II Theologie und Diakonie
Dezernat II.1 Theologie und Verkündigung
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4562-280
Fax 0211 4562-503
E-Mail Ursel.Pawlik@ekir-lka.de
Download der Broschüre: www.ekir.de/url/am4

Gestaltung/Produktion:
Medienverband der Evangelischen Kirche
im Rheinland gGmbH



RELIGIONSFREIHEIT GESTALTEN

Zum öffentlichen Auftrag der Religionen im
weltanschaulich neutralen Staat heute



VORWORT



Petra Bosse-Huber
Vizepräsidentin der Evangelischen
Kirche im Rheinland

2010 hat die Evangelische Kirche im Rheinland auf einer Sondersynode in Duisburg das 400-jährige Jubiläum ihrer ersten Generalsynode gefeiert. Schon 1610 wurden Gedanken formuliert, die Toleranz gegenüber Andersdenkenden fordern. Im Gedenken an diese Forderung gab die Sondersynode den Auftrag, an aktuellen Fragen des Themas „Religionsfreiheit“ weiter zu arbeiten. Daraus ist das jetzt vorliegende Diskussionspapier „Religionsfreiheit gestalten“ entstanden. Wir danken allen, die an der Erarbeitung mitgewirkt haben, besonders dem Ständigen Theologischen Ausschuss unserer Landeskirche.

Wir müssen eingestehen, dass auch die Kirchen eine Mitschuld an jahrhundertelanger Diskriminierung und Verfolgung religiöser Minderheiten tragen. Um so mehr fühlen wir heute die Verpflichtung, uns weiterhin öffentlich für die Gewährleistung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit in allen Teilen der Welt einzusetzen. Das schließt das Eintreten für bedrängte Christinnen und Christen ein. Zu umfassender Toleranz gehört auch, dass die Kirche bereit ist, in der religiösen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit auch die Bindung an die eigene Glaubensüberzeugung offensiv zu vertreten. Für die Freiheit der anderen einzutreten bedeutet nicht, die eigene Bindung zu relativieren.

Es ist nach unserer Überzeugung nicht zuletzt das Verdienst der Reformation, dass der Freiheitsgedanke langfristig prägend für die geistesgeschichtliche und politische Entwicklung wurde. Die Erklärung der Menschenrechte und die Forderung nach Religionsfreiheit wären ohne den Einfluss des Protestantismus auf die europäische Geistesgeschichte nicht denkbar gewesen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland möchte mit diesem Diskussionspapier einen Beitrag zum Themenjahr „Reformation und Toleranz“ der Reformationsdekade leisten. Im Titel „Religionsfreiheit gestalten“ kommt zum Ausdruck,

dass es sich bei „Religionsfreiheit“ nicht nur um ein im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankertes Menschenrecht, sondern um eine bleibende Gestaltungsaufgabe handelt.

Als evangelische Kirche pflegen wir unseren Glauben nicht im Verborgenen, sondern im öffentlichen Raum. Wir möchten die Relevanz von Gottes Wort für und in die Gesellschaft vermitteln, denn wir sind davon überzeugt, dass unsere Gesellschaft ohne die Präsenz von christlichen Inhalten in der Öffentlichkeit ärmer, intoleranter und unbarmherziger würde. Damit verstehen wir Religionsfreiheit auch als Freiheit für Religion und ihre Wahrnehmung als wichtigen Beitrag für die Entwicklung unseres Gemeinwesens. Die Freiheit der einzelnen ist ohne den lebendigen Beitrag der evangelischen Kirche zum gesellschaftlichen Diskurs nicht dauerhaft zu sichern.

P. Bosse-Huber

Petra Bosse-Huber
Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche im Rheinland

Düsseldorf, im Dezember 2012

INHALT

1. EINLEITUNG	4
2. RELIGIONSFREIHEIT: GRUNDBEGRIFFE	7
3. BEWÄHRUNGSFELDER IM ALLTAG	12
3.1 Religionsfreiheit und Gotteshäuser	12
3.2 Religionsfreiheit und Schule	16
3.3 Religiöse Symbole und Traditionen im öffentlichen Leben	20
3.4 Folgerungen	24
4. HINTERGRUND	26
4.1 Von der obrigkeitlich gewährten Toleranz zum Grundrecht auf Religionsfreiheit <i>Die historische Entwicklung</i>	26
4.2 Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht <i>Die verfassungsrechtliche Perspektive</i>	31
4.3 Religionsfreiheit und dialogische Toleranz <i>Biblisch-systematische Überlegungen</i>	40
5. SCHLUSS	
Der öffentliche Auftrag der Religionen im weltanschaulich neutralen Staat heute	55

1. EINLEITUNG

Der Begriff „Religionsfreiheit“ wurde bis vor einigen Jahren meist im Kontext staatlicher Repressionen gegen die Ausübung bestimmter Religionen verwendet; außerdem, um im säkularisierten Europa die Freiheit des Einzelnen, aus einer christlichen Kirche auszutreten, zu bezeichnen. Mit ihm verbinden sich jedoch darüber hinaus noch andere Probleme, die zur Diskussion herausfordern. Die Problemwahrnehmung insgesamt hat sich verändert.

Religionsfreiheit ist hierzulande wieder ein Thema, das in alltäglichen Fragen und Behauptungen begegnet: „Warum gibt es immer noch Religionsunterricht an öffentlichen Schulen?“; „Muss die Moschee wirklich so hohe Minarette bekommen?“; „Deutschland ist doch ein christliches Land!“ Wurde damit im gesellschaftlichen Diskurs innerhalb Europas lange vor allem die Freiheit von Religion verstanden, wird vor allem durch hier beheimatete Muslime und ihre religiösen Bedürfnisse wie Moscheebau und islamischer Religionsunterricht die Frage nach der Freiheit zur Religion wieder neu gestellt. Dabei wird die angestammte öffentliche Rolle der christlichen Kirchen in Frage gestellt: Zum einen haben sie keinen religiösen Alleinvertretungsanspruch mehr, was bei der gottesdienstlichen Begleitung öffentlicher Anlässe zu neuen Gestaltungs- und Abstimmungsaufgaben führt. Zum anderen reagieren die staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen anders auf religiöse Themen als bisher: Neben durchaus feststellbarem Interesse gibt es auch Ablehnung religiöser Begleitung öffentlicher Anlässe, nicht zuletzt deswegen, weil die Berücksichtigung verschiedener Traditionen als zu mühsam empfunden wird.

Diesen in der Gesellschaft virulenten Fragen korrespondiert die Diskussion in den Kirchen: „Wie gehen wir um mit den konkurrierenden öffentlichen Ansprüchen der Vertreter anderer Religionen?“; „Verzichten wir auf Einschulungsgottesdienste zugunsten von religiös offenen Schulfeiern?“; „Kämpfen wir für Kreuze in Gerichtssälen?“; „Wie gehen wir mit dem Moscheebau in der Nachbarschaft um?“. In der Regel entstehen solche Fragen in bestimmten Situationen, in denen allgemeine Regeln nicht weiterhelfen und vor allem emotionale Reaktionen aufzufangen sind. Dabei können immer wieder Ängste vor Fremdheit und Veränderung auftauchen. Sie dürfen nicht unterschätzt werden, und christliche Gemeinden müssen damit rechnen, dass sie zur grundsätzlichen Ablehnung vor allem der muslimischen Bevölkerung funktionalisiert werden.

Dieser Text will darum vor den grundlegend orientierenden Abschnitten 4.1 - 4.3 im Kapitel 3 exemplarisch konkrete Situationen erörtern und praktische Hilfestellung zum Umgang mit konkreten Problemen bieten. Er wendet sich damit an Presbyterien und Gemeinden, aber auch an Religionslehrerinnen und -lehrer und Schulen sowie kirchliche Mitarbeitende an anderen öffentlichen Orten, um Mut dazu zu machen, die Freiheit zur Religion öffentlich engagiert wahrzunehmen – im Miteinander mit den Vertreterinnen und Vertretern anderer Religionen. Das Heft möchte einen Beitrag zur evangelischen Orientierung und damit zur Klärung der öffentlichen Rolle der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Einrichtungen leisten.

Religionsfreiheit ist weltweit vielfach bedroht. Die internationale Lage ist präsent (> siehe Kasten), aber nicht Gegenstand dieses Heftes¹. Sie angemessen zu bedenken, erforderte einen eigenen Text.

¹ Vgl. dazu Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.): Bedrohung der Religionsfreiheit. Erfahrungen von Christen in verschiedenen Ländern. Eine Arbeitshilfe (EKD Texte 78). Hannover 2003 (http://www.ekd.de/download/ekd_texte_78.pdf; Aufruf am 12.3.2012); für neuere Informationen vgl. www.pewforum.org.

RELIGIONSFREIHEIT – EIN VIELFACH VERLETZTES MENSCHENRECHT

Obwohl die Religionsfreiheit völkerrechtlich verbindlich verbürgt ist, „bleibt sie ein gefährdetes und vielfach verletztes Menschenrecht. Die Verletzungsphänomene reichen von allgemeiner Stigmatisierung und Diskriminierung von Minderheiten über gezielte staatliche Zensurmaßnahmen bis hin zur genozidalen Verfolgung ganzer Religionsgruppen“²

Verfolgte religiöse Minderheiten sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und in unterschiedlichen Graden – z.B. „hindugläubige Tamilen im mehrheitlich buddhistischen Sri Lanka, Baha’i im Iran, Christen in den hindu-fundamentalistischen Bundesstaaten Orissa und Gujarath in Indien, Zeugen Jehovas im von der christlichen Orthodoxie geprägten Griechenland“³, tibetanische Buddhisten, christliche Gruppen und Falun Gong in China sowie Aleviten, Yesiden und christliche Gruppen in der Türkei, Kopten in Ägypten.

Ebenso wird das Menschenrecht auf Religionsfreiheit verletzt durch das Verbot des Religionswechsels in einer Reihe islamisch geprägter Staaten oder das Minarettverbot in der Schweiz. Kontrovers diskutiert werden auch das Burka-Verbot in Belgien und der Schulausschluss von Kopftuch tragenden muslimischen Schülerinnen im laizistischen Frankreich.

2 Heiner Bielefeldt: Religionsfreiheit als Menschenrecht. In: Religion(s) – Freiheit – Menschenrechte. Herausforderungen an die Kirchen zur Überwindung von Gewalt. Hg. v. Jochen Motte, Peter Ohligschläger und Uwe Trittmann. Veröffentlichungen der Abteilung Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung der Vereinten Evangelischen Mission. Band 15. Hannover: foedus, 2010. S. 105–117, hier S. 110.

3 Theodor Rathgeber: Religionsfreiheit: ein elementares Menschenrecht. Informationsmaterial zur VEM-Menschenrechtskampagne 2011. S. 5; zum Folgenden vgl. S. 5f und Bielefeld, Religionsfreiheit, S. 110f.

2. RELIGIONSFREIHEIT: GRUNDBEGRIFFE

Das Menschenrecht auf Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses ist in internationalem und nationalem Recht vielfältig verbürgt (> Kasten). Es beinhaltet das Recht eines jeden Menschen, eine Religion oder Weltanschauung zu haben, sie auszuüben und für sie zu werben, ebenso wie das Recht, die Religion zu wechseln oder keiner Religion anzugehören.

Negative Religionsfreiheit ist das Recht auf Freiheit *von* Religion, d.h. das Recht eines Menschen, keiner Religion bzw. nicht einer bestimmten Religion anzugehören und auch nicht zur Teilnahme an religiösen Handlungen genötigt zu werden.

Positive Religionsfreiheit ist das Recht auf Freiheit *zur* Religion, d.h. das Recht eines Menschen, eine Religionsgemeinschaft zu gründen, ihr anzugehören oder sie zu wechseln und öffentlich seine Religion auszuüben und für sie einzutreten. „Unmittelbare Subjekte der Religionsfreiheit sind ... die *Menschen*, deren freie Selbstbestimmung in religiösen und weltanschaulichen Fragen in der Religionsfreiheit rechtliche Anerkennung findet.“⁴

Das Recht jedes einzelnen Menschen auf freie Religionsausübung wird als **individuelle Religionsfreiheit** bezeichnet.

Da die Menschen das Recht haben, ihre Religion gemeinschaftlich auszuüben, genießen daraus abgeleitet auch religiöse oder weltanschauliche Organisationen und Gemeinschaften Religionsfreiheit. Man spricht dann von **korporativer Religionsfreiheit**.

Religionen oder Weltanschauungen hingegen sind kein Rechtssubjekt, d.h. ihnen kommt als solchen kein besonderer Schutz (z.B. gegen Diffamierung) zu; geschützt werden gegebenenfalls die religiösen Gefühle der einzelnen Gläubigen.

4 Bielefeldt: Religionsfreiheit, S. 106.

Aufgabe des Staates

Der Staat hat die Aufgabe,

- das Recht jedes Einzelnen sowie der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf Religionsfreiheit zu schützen;
- die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass jeder Mensch seine Religionsfreiheit bewusst und in eigener Entscheidung wahrnehmen kann;
- frei von Religionsfeindlichkeit die eigene weltanschauliche Neutralität zu wahren;
- alle Religionsgemeinschaften im Grundsatz gleich zu behandeln.

Der Staat ist in erster Linie verpflichtet, diese Aufgaben selbst wahrzunehmen. Darüber hinaus darf er aber auch nicht zulassen, dass innerhalb seines Staatsgefüges die Religionsausübung durch nichtstaatliche Gruppen unterdrückt wird.

Religiös-weltanschauliche Neutralität

Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist „eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung“ und ist darum nicht im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen⁵. Unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erlaubt die Neutralität auch staatliche Förderungen und Anerkennung religiöser Bindung, etwa in der schulischen Bildung. In solcher Förderung drückt sich die Einsicht aus, dass der freiheitliche Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann. Religiös-weltanschauliche Neutralität ist darum auch zu unterscheiden von staatlichem Laizismus, der religiöse Überzeugungen strikt zur Privatsache erklärt, und der politischen Verallgemeinerung einer säkularistischen Weltsicht.

⁵ BVerfG 2003 – 2 BvR 1436/02.

Toleranzbegriff

Von Religionsfreiheit ist **staatliche Toleranz** zu unterscheiden. Staatliche Toleranz wird obrigkeitlich gewährt (oder versagt) und das auch nur für bestimmte Religionsgruppen und möglicherweise mit Rangabstufungen. Sie duldet religiöse Überzeugungen und Handlungsweisen, die nicht den weltanschaulichen Überzeugungen des herrschenden Systems entsprechen, ohne ihnen eine unverbrüchliche rechtliche Gleichstellung zu gewährleisten. Im Konfliktfall werden Zugeständnisse unter Umständen auch wieder eingeschränkt oder entzogen, wenn dies im staatlichen Interesse opportun erscheint. **Religionsfreiheit** ist dagegen ein unveräußerlicher Rechtsanspruch der Menschen, der universal gilt und diskriminierungsfrei zu gewährleisten ist.

Unter **Toleranz** wird traditionell die Duldung von Ansichten und Gewohnheiten verstanden, die eine Gesellschaft oder Person selbst nicht teilt. Solche Duldung schließt den Verzicht auf Repression und gewaltsame Durchsetzung der eigenen religiösen Überzeugung ein, aber nicht die Auseinandersetzung mit den inneren Beweggründen und äußeren Verhältnissen des Anderen. Wo zu Toleranz auch die Bemühung tritt, Andere in ihrem Anderssein und auch in ihrer Fremdheit zu verstehen und mit ihnen – und nicht nur über sie – zu sprechen, ist im vorliegenden Text von **dialogischer Toleranz** die Rede. Sie setzt die Einsicht voraus, dass religiöse Überzeugungen in einer je besonderen Geschichte verwurzelt sind, die Menschen sich nicht ausgesucht haben und die sie daher auch nicht ohne weiteres von sich aus tauschen können. Sie gesteht auch den Angehörigen einer anderen Religion zu, was man für den eigenen Glauben in Anspruch nimmt: die Erfahrung, dass er Gabe und Verpflichtung zugleich ist. Eine solche Toleranz fördert Respekt und Wertschätzung gegenüber Anderen, ohne die Differenzen einzuebnen.

Einschränkungen

Die Religionsfreiheit kann nur Einschränkungen unterworfen werden, wenn sie mit Grund- oder Menschenrechten Dritter kollidiert oder andere vorrangige Rechtsgüter geschützt werden. Beispielsweise rechtfertigt die Berufung auf die Religionsfreiheit nach der deutschen⁶ Rechtsprechung nicht, dass Eltern eine

⁶ In Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht die Religionsfreiheit allerdings – anders als im deutschen Grundgesetz – unter einem Gesetzesvorbehalt, das heißt, seine Garantie könnte durch ein einfaches förmliches Gesetz zulässigerweise eingeschränkt werden.

lebensrettende medizinische Behandlung für ihr Kind verweigern; auch kann damit keinesfalls die weibliche Genitalverstümmelung begründet werden oder die Ausübung von Gewalt gegen abtrünnige Mitglieder durch eine Religionsgemeinschaft.

In vielen Fällen ist ein Abwägen von Rechtsgütern notwendig. Dabei werden Grundrechte in ihrer Wertigkeit nicht abstrakt gegen einander gestellt, sondern es wird gefragt, wie die Grenzen bestimmt werden müssen, damit verschiedene Grundrechte zu optimaler Wirksamkeit gelangen (sogenannte **Praktische Konkordanz**⁷). Umstritten ist z.B., wie bei der religiösen Beschneidung von minderjährigen Jungen das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG oder beim religiösen Schächten der Tierschutz nach Art. 20 a GG mit der Religionsfreiheit in Einklang gebracht werden können.

Als Grundrecht gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie als Menschenrecht im Sinne der Europäischen Menschenrechtscharta ist die Religionsfreiheit justiziabel, d.h. vor Gericht einklagbar.

RELIGIONSFREIHEIT ALS GRUND- BZW. MENSCHENRECHT

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (1949)

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

⁷ So die von dem Verfassungsrechtler Konrad Hesse (1919–2005) geprägte Formel; vgl. Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. 20. Aufl., Heidelberg 1999, S. 28 (Rn 72).

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950)

Artikel 9 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

1. Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder das Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.
2. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte (1966)

Artikel 18

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

3. BEWÄHRUNGSFELDER IM ALLTAG

3.1 Religionsfreiheit und Gotteshäuser

Gotteshäuser bieten Raum für religiöse Besinnung und Gemeinschaft. Hier werden Feiertage erlebt, die eine über den Alltag hinausweisende Lebensperspektive aufzeigen. Das Haus kann einen Schutzwall um die Gläubigen aufrichten. Christliche Auswanderer bauten in der Fremde oft Abbilder ihrer Kirchen „zu Hause“. Sie wurden damit, neben ihrem religiösen Zweck, zu Sehenswertsymbolen nach Heimat.

Gotteshäuser sind aber auch Gegenstand und Mittel politischer Kämpfe. Über Jahrhunderte wurden sie von siegreichen Eroberern zerstört, umgebaut und religiös umgepolst: Die vorchristliche heilige Stätte oder die Synagoge musste zur Kirche werden, die Kirche zur Moschee, die katholische Kirche zur evangelischen und im wechselhaften Verlauf der Geschichte umgekehrt die evangelische Kirche zur katholischen, die Kirche zum „Tempel der Vernunft“. Religiöse Bauten wurden zu Symbolen für Besitzansprüche gemacht und sollten die Menschen in ihren tiefsten Bindungen kontrollieren helfen.

Das grundgesetzlich verbürgte Recht auf Religionsfreiheit reagiert auf solche Erfahrungen. Die Trennung von Kirche und Staat soll vor Religionszwang schützen und allen Bürgerinnen und Bürgern die Freiheit geben, ihren Glauben unbedrängt zu leben. Muslime, die in Deutschland Moscheen bauen, nehmen es nun in Anspruch. Sie kommen als Einwanderer, die hier leben und arbeiten wollen, oder als Flüchtlinge, die Schutz suchen. Für sie alle kann die Moschee – neben dem Ort des Gebetes – auch ein Stück Schutz und Heimat sein. Ähnliches gilt für Menschen jüdischen Glaubens, die nach Deutschland zurückkehren oder hierher einwandern, Kultusgemeinden gründen und Synagogen bauen wollen. Die (Wieder-)Errichtung einer Synagoge hat wegen der zu erwartenden Polizeipräsenz und der Furcht vor Anschlägen in der Nachbarschaft schon zu Einsprüchen und Klagen geführt. Vor allem aber ruft der Bau von Moscheen häufig Unbehagen und Ängste in der Mehrheitsgesellschaft hervor, Unbehagen über eine ungewohnte religiöse Symbolik, Ängste vor kultureller Überfremdung oder islamistischen Umtrieben. Solche Ängste beruhen häufig nicht nur auf mangelnden Informationen über Bauträger, geplante Aktivitäten usw., sondern sie nähren sich aus unaufgearbeiteten gesellschaftlichen Widersprüchen und der nicht ausreichend geklärten Rolle von Religion in der heutigen Gesellschaft.

Gesellschaftlich machen Moscheen sichtbar, was Realität ist, aber oft verdrängt wird. Menschen anderer Sprache, Herkunft, Kultur und Religion wurden und werden als Arbeitskräfte aus wirtschaftlichen Gründen angeworben, aber ihre Beheimatung in diesem Land und ein gesellschaftlicher Aufstieg waren nicht wirklich vorgesehen. Zugleich mag auch ein diffuses Feindbild „Islam“⁸ für diese Abwehrhaltung verantwortlich sein.

Ebenso machen neu gebaute Moscheen Religion in der „säkularen“ Gesellschaft sichtbar. Das provoziert manche, denen Religion suspekt ist. Aber auch überzeugte Christen fühlen sich herausgefordert, wenn Minarette ihr Monopol auf öffentliche religiöse Symbolik in Frage stellen.

Moscheebau, so wird immer wieder vorgeschlagen, sollte hierzulande verboten bleiben, solange z.B. die Türkei den Bau christlicher Kirchen verbietet. Das kann aber als Argumentation über ein Menschenrecht nicht angehen, mag es auch eine wirkliche Sorge über die Diskriminierung von Christinnen und Christen in der Türkei ausdrücken. Menschenrechte sind prinzipiell unteilbar, d.h. nicht gegeneinander aufrechenbar. Grundsätzlich können wir Verständnis und Verwirklichung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit bei uns nicht davon abhängig machen, wie in anderen Staaten damit umgegangen wird. Das Recht, Moscheen zu bauen, ist Teil des Grundrechts auf Religionsfreiheit, das allen in Deutschland lebenden Menschen zukommt.

Vor allem Moscheen machen das „religiöse Bekenntnis“ wieder zum öffentlichen Thema. Dies wird an einigen Schlaglichtern aus Duisburger Stadtteilen deutlich, die als Vorkommnisse in einer einzigen Kommune Beispielcharakter haben (siehe Kasten). Ähnliche Beobachtungen sind auch an anderen Orten zu machen.

⁸ Nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Gesellschaftssysteme Osteuropas wurde das alte Feindbild „Kommunismus“ rasch durch ein neues ersetzt, das des „Islam“. Huntington prognostizierte 1996 einen „Kampf der Kulturen“, nämlich zwischen dem Westen und dem Islam, und die Ereignisse des 11. September 2001 verstärkten die Tendenz, den Islam als negative Projektionsfläche zu benutzen, um sich der Identität Europas zu versichern. Es handelt sich dabei um ein ideologisches Konstrukt, das einzelne „passende“ Fakten ohne reale Anhaltspunkte verallgemeinert und emotional auflädt, während die „nicht passenden“ Fakten ignoriert werden.

- **Marxloh:**

Im März 2010 demonstrieren Rechtspopulisten und nationalistische Radikale in der Nähe der bekannten Ditib⁹-Moschee gegen Religionsfreiheit für Muslime und gegen die Einwanderer. Eine breite Koalition in der Stadt demonstriert gegen Rechts und für die Religionsfreiheit der „Anderen“. Obwohl viele Demonstranten selbst nicht religiös sind, treten sie für Moscheebau und Religionsfreiheit ein.

- **Walsum:**

Die Zeitungen berichten über das Vorhaben, eine Moschee mit abgeschlossenem Schülerwohnheim zu bauen. „Moschee ja, Wohnheim nein“ sagen viele in dieser Debatte, auch die Kirchen. Man sorgt sich, dass undurchsichtige „Kaderschmieden“ entstehen.

- **Hochfeld:**

Wenige Kilometer südlich von Walsum arbeitet das vom Verband Islamischer Kulturzentren getragene Wohnheim vernetzt im Stadtteil und kann auf gute Schulerfolge seiner (männlichen) Schüler verweisen. Dennoch: Mehr Austausch über Erziehungsfragen als Teil religiöser und demokratischer Entwicklung wäre wünschenswert.

- **Wanheim:**

Der Verband Islamischer Kulturzentren kauft ein neapostolisches Kirchengebäude und will es als Moschee nutzen. Das löst Unbehagen bei einigen Anwohnern aus, auch beim Pfarrer. Warum? Es heißt, das Gotteshaus liege in einem „guten“ Viertel. Gehört also die Moschee nicht zwischen die Wohngebäude der Mittelschicht-Bürger? Soll sie bleiben, wo viele Migrantinnen und Migranten leben?

- **Duisburger Norden:**

Der Vorsitzende des Moscheevereins der Merkez-Moschee spricht sich in einem Brief an den Essener Bischof Overbeck für den Erhalt einiger von Schließung bedrohter katholischer Kirchen aus. Betroffen ist z.B. die Kirche Peter und Paul in Marxloh, die seit vielen Jahren eng mit der Moschee zusammenarbeitet. Das mediale Interesse ist groß: Unterstützen die Religionen sich gegenseitig oder begegnen sie sich mit Gleichgültigkeit?

- **Noch einmal Marxloh:**

Medienberichte, Gemeindekontakte und Anfragen aus der Region ergeben dasselbe Bild: Die große Moschee ist ein „Leuchtturmprojekt“ als Kunstwerk und Gotteshaus. Sie ist touristische Attraktion und auch Ziel kirchlicher Bildungsangebote. Zehntausende Besucher machen das Gotteshaus daneben zu einem Faktor der Stadtentwicklung. Es ist aber auch eine Herausforderung für die muslimische Gemeinde, denn sie muss seinen religiösen und sozialen Sinn und die öffentlichen Interessen am „integrierten“ Islam praktisch und konzeptionell miteinander vereinbaren. Auch stellen sich Fragen nach dem passenden Baustil für einen in Deutschland heimischen Islam: traditionell osmanisch oder modern?

Wofür stehen die auffälligen und die unscheinbaren, die reich ausgestatteten und die ärmlichen Gotteshäuser im Stadtteil? Symbolisieren sie – außer Gebets- und Predigtstätten zu sein – gerade für bestimmte Milieus Heimat, Zuflucht, Orientierung? Vermutlich treiben solche Sehnsüchte auch nichtreligiöse Menschen zum Engagement für verfallene Kirchengebäude, selbst wenn diese von keiner Gemeinde mehr genutzt werden, wie es oft in Ostdeutschland geschieht. Im Wissen darum, dass die Zerstörung der Synagogen nicht nur Ausdruck der Heimat- und Schutzlosigkeit der Juden in Nazi-Deutschland, sondern Wegmarke zur Shoa, zum Genozid am jüdischen Volk war, engagieren sich Menschen mit christlichem, liberalem oder gewerkschaftlichem Hintergrund für die (Wieder-)Errichtung von Synagogen. Und gegen alle Ausgrenzung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus befürworten Menschen unterschiedlicher Religion und Weltanschauung den Bau von Moscheen.

⁹ Diyanet İşleri Türk İslam Birliği, Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.

Christinnen und Christen können sich angesichts der neuen Moscheen im Land darauf besinnen, was ihre eigenen Gotteshäuser den Menschen zeigen: Sie machen auf Alternativen zu einer rein diesseitigen Lebensorientierung aufmerksam. Warum sollten neben Kirchen und Synagogen nicht auch Moscheen für solche Alternativen stehen? Wenn Veränderungen im Stadtbild als Verlust heimatlicher Atmosphäre erfahren werden, dann sind Begegnungen hilfreich, die die Menschen nicht in ihren eigenen Wahrnehmungen belassen, sondern ihnen helfen, Mitglieder anderer Religionen persönlich wahrzunehmen. Es lohnt sich, miteinander zu sprechen, interreligiös – in aller Freiheit von und zur jeweiligen Religion.

3.2 Religionsfreiheit und Schule

Im Alltag der Schulen kommt Religionsfreiheit meist als Möglichkeit zur Abmeldung vom Religionsunterricht in den Blick. Dabei ist gerade der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen ein Ausdruck der positiven Religionsfreiheit. Denn diese positive Religionsfreiheit erstreckt sich nicht nur auf die private Ausübung des eigenen Glaubens, sondern auch auf die öffentliche Rolle der Religion. Darum gehört Religionsunterricht – als einziges verfassungsrechtlich geschütztes Lehrfach – an die öffentlichen Schulen und zum Bildungsauftrag. Die Rechtslage an den Schulen ist klar¹⁰: Evangelische bzw. katholische Religionslehre werden konfessionell unterschieden unterrichtet. In Nordrhein-Westfalen gibt es seit dem Schuljahr 2012/13 auch islamischen Religionsunterricht.¹¹ In allen Bundesländern auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland gibt es Praktische Philosophie bzw. Ethik als

Ersatzfach. Das Recht, sich vom Religionsunterricht befreien zu lassen, besteht an allen öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der kirchlichen Schulen und der kommunalen konfessionellen Grundschulen.

Wenn es zu Problemen mit der Religionsfreiheit in der Schule kommt, dann im schulpraktischen Bereich bzw. aufgrund pragmatischer Entscheidungen. Relativ einfach zu regeln sind in diesem Zusammenhang die Frage nach der Teilnahme an Schulgottesdiensten bzw. die Unterrichtsbefreiung muslimischer Kinder und Jugendlicher an hohen islamischen Feiertagen, die ja nicht gesetzlich geschützt sind. Komplexer sind die Fragen, die sich aus dem Wunsch anderer Religionsgemeinschaften zur Mitgestaltung öffentlicher Schulanlässe ergeben, wie Einschulung und Entlassungsfeiern. Die sensible Berücksichtigung verschiedener religiöser Formen droht gelegentlich den schulischen Rahmen zu sprengen, so dass entweder auf die Mitwirkung aller Religionen verzichtet wird oder eine quasi zur Leitreligion erklärt wird. Beide Lösungen können aus evangelischer Sicht nicht befriedigen: Weder der Verzicht auf die eigene Rolle noch die Majorisierung anderer erscheinen angemessen. Vielmehr geht es darum, im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Vertretern der anderen Religionen Lösungen zu finden.¹²

¹⁰ Vgl. zu den Regelungen für Nordrhein-Westfalen die BASS (Bereinigte amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW; zugänglich auf www.Schulministerium.NRW.de), für Rheinland-Pfalz finden sich die rechtlichen Bestimmungen auf der Seite des Schulministeriums (www.mbwww.rlp.de), für Hessen auf der Seite des Kultusministeriums (www.kultusministerium.hessen.de) und für das Saarland auf der Seite des Ministeriums für Bildung (www.saarland.de).

¹¹ Nachdem in NRW seit 1999 Islamische Unterweisung in deutscher Sprache im Schulversuch erteilt wird, beschloss der Landtag am 21.12.2011 die Einführung islamischen Religionsunterrichtes. Die praktische Schwierigkeit, dass nach dem Grundgesetz eine Religionsgemeinschaft die Inhalte des Religionsunterrichtes festlegen muss, es aber z. B. keine von allen Muslimen gleichermaßen anerkannte Religionsgemeinschaft gibt, wird durch die Einführung eines Beirates, in den die muslimischen Verbände Mitglieder entsenden, gelöst. Islamischen Religionsunterricht gibt es in Rheinland-Pfalz im Schulversuch seit 2003/2004.

¹² Zum Thema gemeinsamen Betens bzw. gemeinsamer gottesdienstlicher Feiern von Christen und Muslimen vgl. Evangelische Kirche im Rheinland (Hrsg.), Christen und Muslime nebeneinander vor dem einen Gott. Zur Frage gemeinsamen Betens. Eine Orientierungshilfe, Düsseldorf, 3. Auflage 2001; Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland. Gestaltung der christlichen Begegnung mit Muslimen. Eine Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2000 (www.ekd.de/glauben/44716.html); Beratungsstelle für christlich-islamische Begegnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen (Hrsg.), Erste Schritte wagen. Eine Orientierungshilfe für die Begegnung von Kirchengemeinden mit ihren muslimischen Nachbarn, Wuppertal, 2001 (www.ekir.de/ekir/20194_6078.php); Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE). Christen und Muslime: Gemeinsam beten? Überlegungen und Texte. Arbeitspapier des KEK/CCEE-Ausschusses „Islam in Europa“, Genf / St. Gallen 2003 (www.cec-kek.org/Francais/MeetingMuslimsF.pdf); Evangelische Kirche von Westfalen, Multireligiöse Feiern zum Schulanfang. Hinweise und Vorschläge zur Gestaltung, Materialien für den Dienst, Bielefeld, 2/2004 (www.ekvw.de/fileadmin/sites/ekvw/Dokumente/te_u_do_alt/materialien_2_2004.pdf); Klarheit und gute Nachbarschaft. Christen und Muslime in Deutschland. Eine Handreichung des Rates der EKD. EKD-Texte 86, 2006; Liturgische Konferenz (Hrsg.), Mit anderen feiern – gemeinsam Gottes Nähe suchen. Eine Orientierungshilfe der Liturgischen Konferenz für christliche Gemeinden zur Gestaltung von religiösen Feiern mit Menschen, die keiner christlichen Kirche angehören, Gütersloh 2006; Evangelische Kirche von Westfalen, Christen und Muslime. Eine Orientierungshilfe für die evangelischen Gemeinden in Westfalen, Bielefeld 2008 (www.ekd.de/bilder/themen_texte/Christen_und_Muslime_Nachruck_4-2008_Screen.pdf).

Die Fächer evangelische, katholische und islamische Religionslehre sowie Praktische Philosophie / Ethik fassen Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen. Deshalb geraten sie aus organisatorischen Gründen oftmals in einen Randbereich. Dadurch wächst die Gefahr, dass sie eine Sonderrolle in der Schule einnehmen, die ihre Akzeptanz gefährdet und ihrem Bildungsauftrag nicht gerecht wird. Das widerspricht ihrem Charakter als ordentliches Unterrichtsfach, dessen Erteilung nicht ins Belieben der Schulleitung gestellt ist.

An Bekenntnisschulen oder Ersatzschulen in der Trägerschaft einer Religionsgemeinschaft stellt sich die Situation nicht immer einfacher dar. Zwar akzeptiert, wer sein Kind dort anmeldet, Schulprofil und Schulprogramm und damit auch die verpflichtende Teilnahme am Religionsunterricht. Wenn dann aber doch später eine Abmeldung gewünscht wird, steht ein Konflikt zwischen der Freiheit der Schule zur religiösen Profilierung und der Freiheit des Einzelnen zur Nichtteilnahme am Religionsunterricht im Raum. Nach den Schulgesetzen ist die Lage klar: Wer sich im Laufe der Zeit vom pädagogischen Programm der Schule abwendet und durch den Religionsunterricht eingeschränkt sieht, kann und muss die Schule wechseln. Dies ergibt sich aus dem Vertragsrecht und hat nichts mit der Gewährung von Religionsfreiheit zu tun. Die Öffentlichkeit reagiert aber oft anders, solidarisiert sich mit den Einzelpersonen und macht Stimmung gegen eine vorgeblich intolerante Kirche. Deutlich wird: In einem säkularisierten Umfeld wird eine öffentliche Rolle und ein klares Profil von Kirche leicht mit dem Hinweis auf eine einseitig negativ verstandene Religionsfreiheit abgelehnt.

Wie prekär die öffentliche Rolle von Religion hierzulande geworden ist, zeigt ein Fall, der im November 2011 vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden ist: Einem Schüler muslimischen Glaubens wird nicht gestattet, in der Pause auf einem Schulflur sein Gebet zu verrichten, mit der Begründung, es stelle in diesem speziellen Fall eine Gefährdung des Schulfriedens dar, da es, soweit bekannt, dort Konflikte zwischen muslimischen Gruppen um die rechte religiöse Observanz gibt. Grundsätzlich ist das Gebet in der Schule außerhalb des Unterrichts durch die im Grundgesetz garantierte Glaubensfreiheit erlaubt. In dieser Konfliktsituation wird nun das Gebet verboten, nachdem verschiedene Versuche, den Konflikt auf andere Weise zu lösen, gescheitert waren.

Im Blick auf die besondere Situation ist die richterliche Entscheidung nicht ohne

weiteres auf andere Schulen übertragbar. Nachdenklich stimmt es aber, dass viele Lehrerinnen und Lehrer an Schulen das Gebetsverbot problemlos akzeptieren. Aus ihrer Sicht ist es fair und eine gute Lösung, wenn alle öffentliche Religionsausübung untersagt wird. Eine solche Haltung könnte christliche Schülerbibelkreise und / oder andere religiöse Aktivitäten an Schulen und Hochschulen gefährden. Sie verkennt, dass weltanschauliche Neutralität nicht gleichbedeutend ist mit säkularistischer Weltanschauung.

Um solche Konflikte nicht dauerhaft zuungunsten öffentlicher Religionsausübung zu lösen, muss jeweils ein Ausgleich zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit geschaffen werden. Dazu braucht es einen dialogisch-toleranten und kreativen Umgang der Religionsgemeinschaften miteinander: Das heißt, Kirchengemeinden, Synagogengemeinden und Moscheevereine sollten je im Einzelfall gemeinsam praktikable Lösungen für die jeweilige Schule finden. Dazu reicht es nicht, sich auf rechtliche Regelungen zu berufen. Es gilt, die Möglichkeiten dialogischer Toleranz auszuschöpfen, flexible Lösungen zu finden und vor allem interne Konflikte selbst zu lösen, ohne die Schule als RichterIn für religiöse Konflikte anzurufen bzw. auf die Unterstützung der Öffentlichkeit für die eigene Seite zu spekulieren. Schulen werden dann offen sein für den Gewinn, den alltägliche religiöse Praxis – jenseits von Mission oder weltanschaulicher Vereinnahmung – für sie darstellt, nämlich für alle dort beschäftigten Personen echter Lebensraum zu sein.

In der Öffentlichkeit werden leicht der Stellenwert religiöser Praxis und die Kraft religiöser Motivation unterschätzt. Wenn Religiosität im Religionsunterricht und in alltäglicher religiöser Praxis an der Schule ihren Ort hat, werden Schülerinnen und Schüler befähigt, auch die religiöse Dimension menschlichen Lebens wahrzunehmen, kennenzulernen, zu reflektieren und zu beurteilen. Religionsunterricht, der in konfessioneller und kooperativer Orientierung erteilt wird, unterstützt junge Menschen darin, ihren eigenen Standpunkt in religiösen Fragen zu finden und zu klären sowie andere Standpunkte zu tolerieren und zu respektieren.

3.3 Religiöse Symbole und Traditionen im öffentlichen Leben

Während in der Öffentlichkeit wahrnehmbare, aus der christlichen Tradition stammende religiöse Symbole wie Kirchtürme oder Feiertage als Bestandteile der Kultur des Landes gelten und nur bei Wenigen Anstoß erregen, hat die öffentliche Präsenz insbesondere islamischer religiöser Symbole wie Minarett und Kopftuch dazu geführt, neu über die Verwendung religiöser Symbole im öffentlichen Raum zu diskutieren. Dies hängt mit einer wachsenden, hier beheimateten und zunehmend selbstsicher auftretenden islamischen Bevölkerung zusammen.

Kreuze in Gerichtsgebäuden und Schulen

Bereits 1973 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass Kreuze in Gerichtssälen abgehängt werden müssen, wenn Verfahrensbeteiligte daran Anstoß nehmen. Ein Kreuz in den Räumen einer staatlichen Einrichtung, auf die der oder die Einzelne ohne Ausweichmöglichkeit angewiesen ist, könne gegen Art. 4 Abs. 1 GG verstoßen.¹³ Sofern eine Ausweichmöglichkeit vorhanden war, wurden Kreuze allerdings auch nach dem Urteil in einzelnen Gerichtssälen beibehalten. Der völlige Verzicht auf Kreuze im neuen Trierer Justizgebäude (2006) oder im neuen Amts- und Landgerichtsgebäude in Düsseldorf (2010) konnte aber auch durch kirchliche Interventionen nicht aufgehalten werden. Offensichtlich besteht kein allgemeiner Konsens mehr darüber, dass das Kreuz als Symbol christlichen Ursprungs einen Verweis auf eine der menschlichen Rechtsprechung übergeordnete Gerechtigkeit darstellt.

Komplexer stellt sich das Problem im Rahmen von Schulen (und anderen Anstalten) dar, da hier positive und negative Religionsfreiheit in Konkurrenz treten können. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die verpflichtende Anbringung von Kreuzen in jedem Klassenzimmer¹⁴ zunächst für unzulässig erklärt hatte¹⁵, hatte eine differenziertere Neuregelung mit einer zumutbaren und nichtdiskriminierenden Ausweichregelung (Klassenräume ohne Kreuz

auf Antrag in „atypischen Ausnahmefällen“¹⁶ vor den obersten Gerichten Bestand¹⁷. Ähnlich urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Fall aus Italien¹⁸.

Ein ernsthaftes, auf breiten Konsens angelegtes Gespräch darüber, wie im weltanschaulich neutralen Staat angesichts der multireligiösen Realität die wünschenswerte Präsenz von Religion im öffentlichen Raum geeignet symbolisiert werden kann, steht noch ganz am Anfang.

Kleidung als religiöses Symbol

Das Recht der Lehrkräfte auf Ausübung ihrer Religion in der Schule gilt eingeschränkt. In NRW etwa dürfen „Lehrerinnen und Lehrer ... in der Schule keine ... religiösen ... oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den ... religiösen ... Schulfrieden zu gefährden oder zu stören“¹⁹. Das heißt, die Religionsfreiheit der Lehrenden kann durch das Rechtsgut „Schulfrieden“ eingeschränkt werden. Vergleichbare Regelungen gibt es auch in anderen Bundesländern.

Sind Kopftuch, Kippa und Ordenshabit solche „religiösen ... Bekundungen“, die Einschränkungen unterworfen werden dürfen? Oder werden mit ihrer Verwendung per se Inhalte transportiert, die anderen Grundsätzen des schulischen Bildungsauftrages (z.B. Gleichberechtigung der Geschlechter) widersprechen? Das Kopftuch-Tragen muslimischer Frauen wird von Nicht-Muslimen immer wieder als Propagierung eines restriktiven Frauenbildes interpretiert, obwohl viele muslimische Frauen diese Aussage bestreiten würden.

Die Aufgabe, die verschiedenen betroffenen Grundrechte in praktische Konkordanz zu bringen, unterliegt auch dem Einfluss gesellschaftlicher Veränderungen: „Der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel kann für den Gesetzgeber Anlass zu einer Neubestimmung des

¹³ BVerfG 1973 – 1 BvR 308/69.

¹⁴ So § 13 Abs. 1 Satz 3 der BayVSO von 1983.

¹⁵ BVerfG 1995 – 1 BvR 1087/91.

¹⁶ Nach Art. 7 Abs. 3 BayEUG.

¹⁷ BVerfG Beschluss 1997 – 1 BvR 1604/97; BVerwG 1999 – 6 C 18.98.

¹⁸ Kruzifix 2009 zunächst verboten, Urteil aufgehoben 2011 von der Großen Kammer des EGMR - 30814/06.

¹⁹ § 57 Abs. 4 SchulG NRW; vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 6 C 20.10), das einem Schüler die Verrichtung seines Gebetes mit Verweis auf den Schulfrieden versagt, aber auch deutlich macht, dass Beten in der Schule außerhalb der Unterrichtszeiten in der Regel gestattet ist.

zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein“.²⁰ Die Kirchen setzen sich hierbei deutlich für die positive Religionsfreiheit ein, und das schließt die positive Religionsfreiheit der Angehörigen anderer Religionen mit ein.

Im Blick auf religiöse Kleidung wird dabei unterschiedlich zu gewichten sein, ob zum Beispiel ein Kopftuch von einer Schülerin, einer Reinigungskraft oder von einer Lehrerin getragen wird. Die Freiheit, das Kopftuch zu tragen, kann nur eingeschränkt werden, wenn entweder die weltanschauliche Neutralität des Landes durch die religiöse Kleidung einer Beamtin undeutlich wird oder der religiöse Schulfrieden gefährdet wird.²¹

Religiöse Symbole und Traditionen im staatlichen Bereich

Auch der weltanschaulich neutrale Staat Bundesrepublik Deutschland und seine Einrichtungen benutzen vielfach Symbole, die einen religiösen Hintergrund besitzen, der fast immer seine Wurzeln in der christlichen Kultur des Abendlandes hat.

- Auf Siegeln, Wappen und Flaggen, die bei Akten staatlich-hoheitlicher Gewalt eine Schlüsselrolle spielen, ist oft ein religiöses Symbol (wie Kreuze, Heiligenattribute oder Abtsstäbe) zu erkennen.
- Einen ausdrücklichen Gottesbezug enthalten die Präambeln der Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland, von Nordrhein-Westfalen und von Rheinland-Pfalz.
- In der Verfassung von Nordrhein-Westfalen wird „Ehrfurcht vor Gott“ als Erziehungsziel formuliert und ausdrücklich, so zeigt es z.B. die Debatte im Landtag von Dezember 2011, nicht im spezifisch christlichen oder monotheistischen Sinne verstanden.²²

²⁰ BVerfG 2003 - 2 BvR 1436/02.

²¹ Vgl. die Frage nach dem Gebet an der Schule unter 3.2.

²² Vgl. die Dokumentation der Debatte in: Im Anfang war das Wort. Warum Gott in der Verfassung eine Rolle spielt, herausgegeben vom Evangelischen Büro NRW und dem katholischen Büro NW 2012.

- Bei der Vereidigung von politischen Amtsträgern/Amtsträgerinnen und Beamten/Beamtinnen ist der Zusatz „so wahr mir Gott helfe“ zur Eidesformel vorgesehen, der allerdings entfallen oder durch eine andere religiöse Formel ersetzt werden kann.²³
- Die Bundeswehr verwendet seit 1956 das „Eiserne Kreuz“ als Hoheitsabzeichen der Luftwaffe.
- Kreuzform besitzen staatliche und militärische Orden.
- Zu besonderen Anlässen finden immer wieder Staatsakte in Kirchen statt.²⁴ Auch die traditionelle „Weihnachtsansprache“ des Bundespräsidenten bezieht sich auf einen religiösen Anlass.

Die Verwendung vieler dieser religiösen Symbole im staatlichen Bereich ist sowohl politisch als auch theologisch durchaus nicht unumstritten. In politischer Hinsicht gilt, dass der Staat die Verwendung religiöser Symbole im öffentlichen und insbesondere im staatlichen Raum so zu gestalten hat, dass sie Zusammenleben, dialogische Toleranz und Integration in der pluralen Gesellschaft fördert.

Theologisch besteht die Gefahr, dass christliche Symbole losgelöst von theologischen Inhalten wahrgenommen und instrumentalisiert werden. Der politisch-staatsrechtliche Diskurs weist in diese Richtung: „Vielmehr bezeichnet der Begriff des „Christlichen“ eine vom Glaubensinhalt losgelöste, aus der Tradition der christlich-abendländischen Kultur hervorgegangene Wertewelt, die erkennbar auch dem Grundgesetz zugrunde liegt und unabhängig von ihrer religiösen Fundierung Geltung beansprucht.“²⁵ Auch die Diskussionen um eine „Leitkultur“ bzw. um die „abendländisch-christliche Werteordnung“ weisen auf die Entstehung einer zivilreligiösen Symbolsprache hin.

²³ Art. 56 und Art. 64 GG; Art. Artikel 53 und 80 der Verfassung von NRW; Artikel 79 der Verfassung des Saarlands; § 61 LBG NRW; nicht in Art. 111 der Verfassung von Hessen; § 64 BBG; §§ 38 Abs. 1, 45 II 1 DRiG; § 9 Abs. 1 SG u. a.

²⁴ Dazu Kristian Fechtner / Thomas Klie (Hrsg.): Riskante Liturgien – Gottesdienste in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit. Stuttgart 2011.

²⁵ BVerfG 2008 - 2 B 46.08. Eine solche Einschätzung entspricht kaum dem Verständnis der christlichen Kirchen davon, was „christlich“ bedeutet.

3.4 Folgerungen

Die beispielhaft beschriebenen Alltagssituationen machen deutlich: Es ist Eines, das Recht auf Religionsfreiheit in den Grundrechten und Gesetzen etwa Deutschlands umzusetzen, es ist ein Anderes, die positive Religionsfreiheit zu gestalten, vor allem an den Schnittstellen von persönlichem und öffentlichem Leben. Die Alltagserfahrungen zeigen: Rechtliche Bestimmungen sind die Grundlage, aber sich darauf zurückzuziehen, reicht in einem säkularisierten Umfeld dann nicht, wenn mehrere Religionen neben-, mit- und auch gegeneinander existieren und agieren.

Die praktische Bewährung positiver Religionsfreiheit ist darum in hohem Maße auch eine kommunikative Aufgabe, die interreligiöse und interkulturelle Kompetenz erfordert. Wie Religionen in der Gesellschaft präsent sind und ob sie als konstruktive, relevante gesellschaftliche Kräfte wahrgenommen werden, bestimmen die Religionsgemeinschaften mit, nicht zuletzt durch ihre Bündnisfähigkeit miteinander.

Im konkreten Blick auf die Evangelische Kirche im Rheinland und ihre Gemeinden bzw. Einrichtungen sind darum folgende Aspekte jeweils konkret vor Ort zu bedenken:

- Inwiefern befähigt die eigene evangelische Tradition, mit Angehörigen anderer Religionen offen, dialogisch-tolerant und geschwisterlich zusammenzuleben? Und zugleich: Welche Unterschiede müssen um der Klarheit des eigenen Profils willen festgehalten und betont werden?
- Wie geht die Evangelische Kirche im Rheinland mit der Rede von einer „jüdisch-christlichen deutschen Leitkultur“ um? Nimmt sie historisch gewachsene verfassungsrechtliche Rechte wie selbstverständlich in Anspruch? Reflektiert sie die Veränderung kultureller Gegebenheiten und unterstützt sie möglicherweise ein Bemühen anderer religiöser Gruppierungen, die vom Grundgesetz gebotene Gleichbehandlung effektiv werden zu lassen, also etwa, einen muslimischen Feiertag gesetzlich zu schützen?

- Ein weiterer Fragekomplex betrifft die Deutungshoheit über religiöse Symbole. Christliche Symbole und Traditionen (z.B. das Kreuz) entwickeln neben der theologischen Debatte um ihren Gehalt auch eine zivilreligiöse Deutung durch ihren öffentlichen Gebrauch. Kann auch islamischen Symbolen allgemein religiöser Gehalt zuwachsen? Oder bleiben sie spezifisch islamische Symbole, während christliche Symbole auch durch einen allgemein religiösen Inhalt bestimmt sind?

Diese (und sicher weitere) Fragen können nicht allgemein beantwortet oder geklärt werden, sie benennen eher Themenkomplexe, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Religionsfreiheit sowohl im innerkirchlichen Gespräch als auch im interreligiösen Dialog und im Austausch mit staatlichen und gesellschaftlichen Partnern erörtert werden müssen. Die praktische Frage nach positiver Religionsfreiheit erfordert, so kann hier festgehalten werden, in der Evangelischen Kirche im Rheinland die kommunikative Bereitschaft, die öffentliche Rolle und das öffentliche Profil der eigenen Kirche immer wieder neu zu bestimmen. Diese Aufgabe stellt sich mit gegebenenfalls unterschiedlichen Akzentsetzungen selbstverständlich auch den Moscheevereinen, den Synagogengemeinden sowie in der römisch-katholischen Kirche und den Freikirchen. Solange sie gemeinsam vertreten, dass Religion nicht bloß Privatsache ist, müssen sie sich diesen Herausforderungen stellen.

Der Blick auf die historische Entwicklung (Kapitel 4.1.–4.2) im Spannungsfeld von Staat und Kirche in Deutschland zeigt, dass und wie die Kirchen das immer getan haben, seit mit Beginn der Neuzeit die Idee religiöser Einheit zerbrochen ist.

4. HINTERGRUND

4.1 Von der obrigkeitlich gewährten Toleranz zum Grundrecht auf Religionsfreiheit

Die historische Entwicklung

Die Einheit des christlichen Glaubens war im Mittelalter in den europäischen Territorien vorausgesetzt. Juden wurden angesichts eines massiven kirchlichen Antijudaismus immer wieder verfolgt oder es wurde ihnen eine fragile Duldung gewährt. Abweichende christliche Gruppierungen wie beispielsweise die Katharer oder die Waldenser sahen sich einer radikalen Verfolgung ausgesetzt. Kirche und weltliche Obrigkeit spürten in enger Zusammenarbeit deren Anhänger auf; diejenigen, die sich weigerten abzuschwören und in den Schoß der Kirche zurückzukehren, wurden von der Obrigkeit meist hingerichtet.

Reformation und Religionskriege: „Trikonfessionalität“

Das Wirken Martin Luthers und anderer Reformatoren führte nicht zur allgemeinen Religionsfreiheit. Aus der propagierten Glaubenseinheit entwickelte sich faktisch eine Trikonfessionalität. Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 erlaubte lediglich den „Altgläubigen“ und den „Augsburger Konfessionsverwandten“ – nicht aber den Täufern – ihre Religion auszuüben. Die reichspolitischen Diskussionen darüber, wer denn eigentlich zu den „Augsburger Konfessionsverwandten“ zählt, führten allerdings dazu, dass ab 1566 auch die Reformierten als „Augsburger Konfessionsverwandt“ galten. Freilich war die faktische Trikonfessionalität im Reich weiterhin umstritten. Vor allem aber kam allein den Landesherren das Recht zur freien Wahl der Konfession zu, die Untertanen hatten dieser Entscheidung zu folgen. Dadurch war gewährleistet, dass es in einem Territorium immer nur eine Konfession gab. Immerhin gestand der Religionsfrieden den Untertanen, die einem Konfessionswechsel nicht folgen wollten, zu, das Land zu verlassen. In diesem Auswanderungsrecht ist nicht nur ein erstes Individualrecht ersichtlich, sondern auch eine Spur von Religionsfreiheit, die jedoch eher selten zum Tragen gekommen sein dürfte. Im Übrigen wurde geistlichen Landesherren ein Religionswechsel zwar für ihre Person zugestanden, doch sie hatten dann zurückzutreten; das Territorium und dessen Bewohner blieben bei der römisch-katholischen Konfession.

Nach den Schrecken des Dreißigjährigen Krieges wurde im Westfälischen Frieden von 1648 ein „Normaljahr“ festgelegt: Der Religionsstand eines Territorium sollte sich künftig danach richten, welche am 1. Januar 1624 ausgeübt wurde. Der Religionswechsel eines Landesherrn zwang nun nicht länger die Untertanen, sich diesem Schritt anzuschließen. Zudem konnte ein Landesherr in seinem Territorium neben der öffentlich ausgeübten Religion auch Hausandachten für Anhänger anderer Konfessionen zugestehen. Wichtig war zudem, dass auch die Reformierten in den Friedensvertrag mit eingebunden wurden, so dass nun drei Konfessionen die offizielle Anerkennung hatten – weiterhin jedoch weder die Täufer oder andere christliche Gruppen noch die Juden.

Aufklärung: vermehrte Toleranz

Im Gefolge der Aufklärung wurden mehr Religionsgemeinschaften durch einzelne Landesherren zugelassen. Sicher geschah dies nicht nur aus Einsicht in die Gebote der Vernunft, sondern auch aus politischem Kalkül. Die brandenburgisch-preußischen Herrscher beispielsweise verfügten in Toleranzedikten die Gleichstellung verschiedener Religionsgemeinschaften und ließen auch Anhängern von sogenannten Sekten Duldung zukommen. Religiöse Flüchtlinge wie Hugenotten oder Mennoniten fanden daraufhin in Brandenburg-Preußen Zuflucht und trugen wesentlich zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes bei. Juden erhielten allerdings weiterhin nur eine eng begrenzte Billigung, so durften sie sich zwar niederlassen, doch keine Synagogen bauen.

Religionsfreiheit in den ersten Verfassungstexten

Religionsfreiheit für die Angehörigen der großen Konfessionskirchen wurde im Zusammenhang der kirchenpolitischen Bemühungen einiger Theologen wie Martin Bucer, Philipp Melancthon oder Heinrich Bullinger bereits im 16. Jahrhundert eingefordert. Im Consens von Sendomir 1570 erkannten sich lutherische, reformierte und hussitische Kirchen gegenseitig an und gewährten ihren Gläubigen die freie Ausübung ihrer Religion. Die Dordrechter Ständeversammlung von 1572 gewährte auch Dissidenten wie den Mennoniten erstmals verfassungsmäßig Glaubensfreiheit und gilt als eine der Wurzeln des modernen Menschenrechtsgedankens. Im Herzogtum Jülich-Berg existierten im 16. und 17.

Jahrhundert, gestützt von der Obrigkeit, äußerst vitale und tolerierte Konfessionskulturen. Dass Religionsfreiheit ein Menschenrecht sei, wurde erstmals in England während der Auseinandersetzungen zwischen der Staatskirche und sogenannten Independenten, die die Staatskirche ablehnten, formuliert. Den protestantischen Abweichlern wurde 1689 in einer Toleranzakte ein Existenzrecht neben der anglikanischen Staatskirche eingeräumt. Bereits zuvor hatte König Karl II. 1663 Siedlern in der nordamerikanischen Kolonie Rhode Island volle Freiheit in Religionsfragen zugestanden. In anderen Kolonien wie Maryland oder Pennsylvania jedoch wurde lediglich Freiheit im Blick auf die Wahl zwischen den christlichen Konfessionen gewährt.

Als Frucht der Aufklärung setzt sich im ausgehenden 18. Jahrhundert der Gedanke durch, Glauben und gottesdienstliche Feiern gehörten in den Bereich der persönlichen Lebensführung; jeder Mensch sollte frei sein, eine Religion zu wählen. Die Obrigkeit sollte lediglich eine Oberaufsicht führen, um Spannungen jedweder Art zu unterbinden. Diese Grundidee zeigte sich in der 1786 von Thomas Jefferson mitformulierten Bill of Rights von Virginia, in der die Religionsfreiheit zu einem angeborenen und unveräußerlichen Recht eines jeden Menschen erklärt wurde. Damit war ein entscheidender Schritt von einer gnadenweise gewährten Toleranz hin zu einem jedem Menschen von Natur aus zukommenden Recht vollzogen. Dieser Text wurde zum Vorbild für weitere Verfassungen und strahlte auch auf Europa aus, wo Religionsfreiheit erstmals in der Verfassung des revolutionären Frankreichs von 1791 fixiert wurde. Ein wichtiges Element war hierbei die Trennung von Kirche und Staat, so wurde beispielsweise die Registrierung von Geburten, Eheschließungen oder Todesfällen staatlichen Stellen übertragen.

In Deutschland dauerte es bis 1815, ehe in der auf dem Wiener Kongress verabschiedeten Bundesakte des Deutschen Bundes in Artikel 16 festgeschrieben wurde, dass „die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheyen ... keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen“. Damit war zwar Gleichheit in der Religionsausübung im Blick auf die drei christlichen Konfessionen gewährt, nicht aber für Angehörige anderer christlicher Gemeinschaften oder gar Juden. Die 1848 entstandene Verfassung des deutschen Reiches hielt in Artikel V § 144 fest, dass jeder „Deutsche ... volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“ habe, doch wurde diese Verfassung nicht in Geltung gesetzt. So fiel die 1815 festgeschriebene Begrenzung der Religionsfreiheit auf die drei christlichen Hauptkonfessionen staatenübergreifend in

Deutschland erst 1869, als für den Norddeutschen Bund die Gleichberechtigung aller Menschen ohne Rücksicht auf deren Religion verfügt wurde. Da jedoch die konkrete Ausgestaltung dieser Bestimmung während des Kaiserreiches, das sie übernommen hatte, in die Kompetenz der Mitgliedsstaaten verlagert war, wurde Kultus- und Vereinigungsfreiheit nicht überall im gleichen Umfang gewährt.

Das Recht auf Kirchenaustritt

Ein Austritt aus der Kirche war bis ins 19. Jahrhundert hinein kaum möglich. Zwar war im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 die völlige Gewissensfreiheit gewährt und damit theoretisch auch ein Austrittsrecht gegeben, doch durch die bei den Kirchen angesiedelte Personenstandsregisterführung war ein solches faktisch kaum wahrnehmbar. Die in den 1830er Jahren entstehenden Freidenkerverbände und die Einrichtung eines Zivilstandsregisters in Preußen 1847 beförderten das preußische Gesetz über den Kirchenaustritt vom 14. Mai 1873. Andere Bundesstaaten des Deutschen Reiches erließen vergleichbare Gesetze. Allerdings blieben Verfahrensprozeduren, Fristen, die einem Austritt vorausgehen hatten, sowie Gebühren hohe Hürden vor einem Austritt. Im Deutschen Reich verließen im Jahre 1900 3.973 und 1913 29.255 Personen die Kirchen. Die Volkszählung von 1910 wies für das gesamte Reich lediglich 205.900 Konfessionslose aus, davon lebten allein 147.000 in Preußen (72.000 in Berlin). Als mit dem preußischen Kirchenaustrittsgesetz vom November 1918 die Beschränkungen fielen, nahmen die Austrittszahlen rapide zu.

Weimar, Zeit des Nationalsozialismus, DDR, Bundesrepublik

Erst mit der Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 erhielten gemäß Art. 135 alle „Bewohner des Reichs ... volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“. Sorgsam abgewogen waren positive wie negative Religionsfreiheit: So wurde die Trennung von Kirche und Staat eingeleitet, die Vereinigungsfreiheit der Religionsgesellschaften geschützt und den Eltern die Entscheidung übertragen, ob ihre Kinder am Religionsunterricht und an gottesdienstlichen Feiern teilnehmen sollten. Auch war grundsätzlich niemand mehr verpflichtet, seine Religionszugehörigkeit dem Staat gegenüber zu offenbaren. Während der nationalsozialistischen Zeit wurde Art. 135 WRV formalrechtlich nicht geändert, faktisch wurde die Religionsfreiheit jedoch stark beschnitten. Das Judentum wurde mit offenem Hass verfolgt, nicht toleriert und in der Shoa

systematisch zerstört und vernichtet. Der Staat machte selbst ideologisch-pseudoreligiöse Vorgaben, versuchte eine Gleichschaltung der kirchlichen Jugendverbände und verfolgte religiöse und weltanschauliche Minderheiten (Zeugen Jehovas, Freimaurer) und kritische Gruppierungen in den etablierten Kirchen (Bekennende Kirche, Ordensangehörige). Ziel der NS-Machthaber war es, das öffentliche Leben zu entkirchlichen. Insbesondere sollte der Einfluss der Kirchen auf die Erziehung der Jugend marginalisiert werden, daher wurden kirchliche Kindergärten geschlossen, der Religionsunterricht stark beschränkt – wenn nicht abgeschafft – und kirchlichen Feiern nationalsozialistische entgegengesetzt: so sollte z.B. die Konfirmation durch eine Jugendweihe ersetzt werden.

Durch die Verfassungsordnung der DDR wurde Religionsfreiheit formal gewährt, Staat und Kirche waren strikt getrennt. Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in den staatlichen Schulen gab es nicht mehr, allerdings behielt der Staat seinen Einfluss auf die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer durch die Beibehaltung von Theologischen Fakultäten an den Hochschulen. Trotz der gesetzlichen Festschreibung von Religionsfreiheit waren aktive Christinnen und Christen faktisch in unterschiedlicher Weise Repressalien ausgesetzt (Studienverbote, Stasi-Überwachung etc.). Der Staat versuchte, den Einfluss von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen zugunsten der marxistisch-leninistischen Staatsideologie zurückzudrängen. Die Jugendweihe wurde als direkte Konkurrenz zur Konfirmation propagiert. Nach Rezeption der Formel „Kirche im Sozialismus“ durch den Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (Bundessynode 1971) und dem Staat-Kirche-Gespräch von 1978 trat eine gewisse Entspannung im Verhältnis von Staat und Kirche ein.²⁶

Nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Zeit wurde die Religionsfreiheit im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949 aufgewertet. Sie steht in Art. 4 des Grundgesetzes nicht mehr unter Gesetzesvorbehalt. In der Rechtsprechung der Bundesrepublik wurde Religionsfreiheit im Schutzbereich weit ausgelegt und ein Vorrang der negativen vor der positiven Religionsfreiheit zurückgewiesen.

²⁶ Vgl. Horst Dähn / Joachim Heise (Hrsg.): Staat und Kirchen in der DDR. Zum Stand der zeithistorischen und sozialwissenschaftlichen Forschung. Frankfurt 2003 (eine Veröffentlichung des Berliner Institutes für vergleichende Staat-Kirche-Forschung; siehe www.staat-kirche-forschung.de); Rudolf Mau: Der Protestantismus im Osten Deutschlands (1945–1990) (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen IV/3). Leipzig 2005 u. a.

Das Recht auf Religionswechsel

Zur Religionsfreiheit gehören auch ganz elementar das Recht und die Freiheit, eine Religion zu wechseln. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, welche die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedete, heißt es in Artikel 18: „Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln“ Erregten Konversionen früher allenthalben Aufsehen, so sind sie heute – jedenfalls zwischen den christlichen Denominationen – weitgehend unspektakulär. Schwierig jedoch gestaltet sich die Situation im Blick auf den Islam, da ein Austritt in weiten Kreisen des Islams – trotz vorhandener moderater Ansichten²⁷ – als schweres Verbrechen gilt. In einigen Ländern wie zum Beispiel Saudi-Arabien, Iran oder Jemen wird der Abfall vom Islam mit Gefängnisstrafen oder – gemäß der Scharia – gar mit dem Tode bestraft. Daher konvertieren Muslime von spektakulären Ausnahmen wie dem italienischen Journalisten Magdi Allam²⁸ abgesehen – auch wegen der drohenden sozialen Ächtung – oft „heimlich“²⁹.

4.2 Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht

Die verfassungsrechtliche Perspektive

Die Ausgestaltung der Religionsfreiheit und die Ausgestaltung des Staatskirchenrechts haben einiges miteinander zu tun. Die Grundformen einer staatskirchenrechtlichen Ordnung haben Auswirkungen auf den Zustand der Religionsfreiheit und umgekehrt.

²⁷ Vgl. die Stellungnahme des Koordinierungsrates der Muslime zur Handreichung „Klarheit und gute Nachbarschaft“ der Evangelischen Kirche in Deutschland (<http://islam.de/8443.php>; Aufruf am 23.2.2008).

²⁸ Allams Taufe wurde von Papst Benedikt XVI. öffentlichkeitswirksam in der Osternacht 2008 vollzogen (vgl. www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,542968,00.html; Aufruf am 10.9.2009).

²⁹ Vgl. Bericht in NZZ am Sonntag vom 26.2.2006: Muslime konvertieren heimlich (www.nzz.ch/2006/02/26/il/articleDM3ZP.html; Aufruf am 23.2.2009).

Modelle des Verhältnisses von Staat und Kirche

Das deutsche staatskirchenrechtliche System bewegt sich zwischen zwei Polen, die in Europa in unterschiedlicher Weise gegeben sind.

Die eine Tendenz zeigt sich im französischen Rechtssystem, wo der Begriff der Religionsfreiheit noch von dem Gedanken der französischen Revolution beeinflusst ist. Der Ruf „liberté“ in der französischen Revolution war zentral auch gegen Institutionen – wie z.B. die Kirche – gerichtet. So ist nach französischem Denken die Religionsfreiheit grundsätzlich als Abwehrrecht gegen Zugriffe des Staates ausgestaltet. An dieser Grundkonstellation hat sich bis heute nichts geändert. Der Begriff der *laïcité* ist bis heute prägend für das Verhältnis von Staat und Kirche in Frankreich. Das bedeutet eine ganz strenge Trennung jedenfalls in den Bereichen, in denen es um die Religionsausübung, insbesondere die Religionsausübung durch das Wort, geht. Bei der Religionsausübung durch die Tat sind die Kirchen in Frankreich dagegen in das allgemeine Sozialsystem integriert, wobei nach dem Idealbild aber die religiösen Elemente außen vor bleiben müssen.

Die andere Extremform stellt das Staatskirchentum dar. Dieses ist bzw. war bis vor wenigen Jahren insbesondere in europäischen Monarchien wie in Großbritannien und den skandinavischen Ländern weit verbreitet. Kennzeichnend für das Staatskirchentum ist, dass die Kirche grundsätzlich auch vom Staatsoberhaupt geführt wird. Allerdings haben in den modernen Ausgestaltungen in den genannten Ländern die Kirchen mittlerweile in tatsächlicher Hinsicht eine gewisse Unabhängigkeit erlangt.

Im Wesentlichen seit der Reformation, spätestens aber seit dem Augsburger Religionsfrieden, besteht auch die deutsche Tradition – jedenfalls für den evangelischen Bereich – in einem Staatskirchentum. Nach dem Grundsatz „*cuius regio, eius religio*“ („Wessen Gebiet, dessen Religion“) entschied über die Konfession eines Landes, wem die Herrschaft darüber zukam. In den evangelischen Territorien wurde daraus abgeleitet und zunächst mit der Wahrnehmung eines Notbischofsamtes (Episkopaltheorie) begründet, dass der weltliche Fürst das landesherrliche Kirchenregiment inne hatte und dadurch auch oberster Kirchen-

herr war. Dies gab dem weltlichen Fürsten umfangreiche Möglichkeiten, auf religiöse Angelegenheiten einzuwirken. Eine wirklich unabhängige Haltung der Kirchen konnte sich selbst nach Aufbrechen der organisatorischen Strukturen ab dem 19. Jahrhundert nicht entfalten. Dabei hatte der Landesherr, insbesondere in Preußen, auch auf den Inhalt der Verkündigung maßgeblichen Einfluss, man denke insbesondere an die vaterländischen Kundgebungen im Deutschen Kaiserreich oder Stellungnahmen der Kirchen zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Eine korporative Religionsfreiheit konnte sich in einem solchen System nicht voll entfalten.

Nach der Weimarer Verfassung blieben Kirche und Staat verbunden, was sich beispielsweise in den Verfassungsbestimmungen über den Religionsunterricht, die Seelsorge in Krankenhäusern oder in der Wehrmacht zeigt. Rein rechtlich lässt sich das zudem daran ablesen, dass in der staatskirchenrechtlichen Diskussion in der Zeit der Weimarer Republik die herrschende Lehre von einer fortbestehenden Staatsaufsicht über die Kirchen vertreten wurde.³⁰ Man sprach daher in der Weimarer Zeit von einer „hinkenden Trennung“ zwischen Kirche und Staat.

Die Ausgestaltung des deutschen Staatskirchenrechts

Unter dem Eindruck massiver Einschränkungen der Religionsfreiheit und der Eingriffe des Staates in kirchliche Rechte in der Zeit des Nationalsozialismus wurden dann die Weimarer „Kirchenartikel“ durch Art. 140 in das Grundgesetz übernommen – die kooperative und wohlwollende Trennung von Kirche und Staat nach der Weimarer Reichsverfassung wurde zur Grundlage des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Staatskirchenrechtssystem stellt eine Kompromisslösung in Hinblick auf die vorgenannten des Staatskirchentums und der strikten Trennung von Staat und Kirche dar.

³⁰ So Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Aufl., Berlin 1933 (Nachdruck Darmstadt 1960), S. 637 (Anm. 5 zu Art. 137).

GRUNDLAGEN DES DEUTSCHEN STAATSKIRCHENRECHTS

Artikel 140 Grundgesetz

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Die Staatskirchenrechtsartikel der Weimarer Reichsverfassung normieren die organisatorische Trennung der Kirche vom Staat, die kirchliche Eigenständigkeit und die Möglichkeit der Organisation der Kirchen in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Insbesondere Letzteres darf aber nicht zu dem Fehlschluss verleiten, die Kirchen seien wegen der Gewährleistung des Körperschaftsstatus in die staatliche Organisation integriert. Sie haben lediglich die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen – beispielsweise durch das Erlassen von Gesetzen oder die Erhebung von Steuern – gegenüber ihren Mitgliedern in öffentlich-rechtlichen Rechtsformen so zu agieren wie der Staat, wobei sie aber organisatorisch vom Staat getrennt bleiben.

Dies gilt auch da, wo – was das staatskirchenrechtliche System ermöglicht – Staat und Kirche beispielsweise beim Kirchensteuereinzug oder im Bereich des Religionsunterrichtes miteinander kooperieren. Hier hat jeder seine eigenständige Rolle, die von der jeweils anderen Seite zu beachten und zu respektieren ist. Deshalb ist in allen Formen der Zusammenarbeit von Staat und Kirche die eigenständige unabhängige Position der Kirchen zu beachten. Wenn das Grundgesetz die Formulierung übernimmt „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“, so ist damit eine größtmögliche Unabhängigkeit der Kirchen in ihrem Handeln begründet – auch im Hinblick auf ihr gesellschaftliches Umfeld.

Die Religionsfreiheit nach dem Grundgesetz

Die Religionsfreiheit ist nach dem Grundgesetz in einer umfassenden Weise gewährleistet. Sie beinhaltet nicht nur nach Art. 4 Abs. 1 die Glaubensfreiheit im engeren Sinne, sondern über die Garantie der Religionsausübungsfreiheit in Art. 4 Abs. 2 einen äußerst umfangreichen Gestaltungsbereich. Dieser wird in der sog. „Lumpensammlerentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts deutlich. Bei dieser Entscheidung ging es um die Werbung von der Kanzel für eine Altkleidersammlung für karitative Zwecke. Diese wurde der Kirche zugestanden und damit eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs zurückgewiesen. Wichtig bei dieser Entscheidung ist, dass mit der Religionsausübungsfreiheit eben nicht nur die Religionsfreiheit im engeren Sinne, d.h. die Verkündigung durch das Wort, geschützt ist, sondern darüber hinaus die Verkündigung durch die Tat und die Verbindung von beidem. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass für die Frage, was zur Religionsausübung gehört, in erster Linie die

eigene Auffassung des Individuums und der betreffenden Religionsgemeinschaft maßgeblich ist. Daraus wird auch gefolgert, dass die Religionsausübungsfreiheit nicht nur dem Einzelnen zustehe, sondern auch den Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften. Damit aber beschränkt sich die Selbstverwaltungsgarantie der Kirche eben nicht auf organisatorische Angelegenheiten, sondern ist prägend auch für das gesamte Auftreten der Kirchen und Religionsgemeinschaften in Staat und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Auf diese Weise wird ihnen auf der einen Seite ein aktives Wirken in dieser Gesellschaft zubilligt, auf der anderen Seite aber klargestellt, dass sie über die Art dieses Wirkens selbst entscheiden können. Für diese Selbstverwaltungsgarantie spielen über die nationale Rechtsprechung hinaus zunehmend europarechtliche Vorgaben eine Rolle, wie z.B. die Gleichbehandlungsrichtlinie.

RICHTLINIE DES RATES 2000/78/EG VOM 27. NOVEMBER 2000 ZUR FESTLEGUNG EINES ALLGEMEINEN RAHMENS FÜR DIE VERWIRKLICHUNG DER GLEICHBEHANDLUNG IN BESCHÄFTIGUNG UND BERUF³¹

Artikel 1 – Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten.

Artikel 2 – Der Begriff „Diskriminierung“

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.

(2) Im Sinne des Absatzes 1

- a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;
- b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn:
 - i) diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich, ...

Artikel 4 – Berufliche Anforderungen

- (1) Ungeachtet des Artikels 2 Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass eine Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einem der in Artikel 1 genannten Diskriminierungsgründe steht, keine Diskriminierung darstellt, wenn das betreffende Merkmal aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.
- (2) Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf berufliche Tätigkeiten innerhalb von Kirchen und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, Bestimmungen in ihren zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden Rechtsvorschriften beibehalten oder in künftigen Rechtsvorschriften Bestimmungen vorsehen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bestehende einzelstaatliche Gepflogenheiten widerspiegeln und wonach eine Ungleichbehandlung wegen der Religion oder Weltanschauung einer Person keine Diskriminierung darstellt, wenn die Religion oder die Weltanschauung dieser Person nach der Art

³¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 02/12/2000, S. 16–22 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0078:DE:HTML,Aufruf vom 25.9.2012>).

dieser Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt. Eine solche Ungleichbehandlung muss die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze der Mitgliedstaaten sowie die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachten und rechtfertigt keine Diskriminierung aus einem anderen Grund.

Sofern die Bestimmungen dieser Richtlinie im übrigen eingehalten werden, können die Kirchen und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, im Einklang mit den einzelstaatlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften von den für sie arbeitenden Personen verlangen, dass sie sich loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Organisation verhalten.

Ausdruck im Religionsunterricht, Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz

Besonders deutlich zeigt sich die Verbindung von einem aktiven Mitwirken der Kirche in der Gesellschaft der Bundesrepublik bei der Ausgestaltung der Regelungen über den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen.

Artikel 7 Grundgesetz

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes macht deutlich, dass die Kirchen durchaus im staatlichen Bereich mitagieren können, da in Deutschland eben keine strikte Ausgrenzung der Religion wie in Frankreich stattfindet. Der weltanschaulich neutrale Staat des Grundgesetzes ist nicht in der Lage, die Inhalte des konfes-

sionell ausgerichteten Religionsunterrichts festzulegen. Daher bedarf es eines engen Zusammenwirkens von Staat und Religionsgemeinschaften. Während der Staat den äußeren Rahmen für die Erteilung des Religionsunterrichts zu schaffen hat, obliegt es den Religionsgemeinschaften, dessen Inhalte festzulegen, die der Staat dann lediglich im Hinblick auf mögliche Kollisionen mit den im Grundgesetz vorgegebenen Grundwerten und seine Rücksichtnahme auf staatliche Bildungsziele überprüfen kann.

Neben dieser Kooperation im Schulbereich wird den Kirchen durch Art. 137 Abs. 3 WRV zugebilligt, dass sie überall da, wo es um ihre eigenen Angelegenheiten geht – auch über die Glaubensvermittlung hinaus –, vom Staat im weitesten Sinne unabhängig sind. Die notwendige Mitwirkung des Staates beschränkt sich in diesem Bereich in erster Linie darauf, sicherzustellen, dass die Ausgestaltung dieses Wirkens den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaates nicht widerspricht.

Folgerungen

Der bezeichnete wechselseitige Zusammenhang von Glaubensfreiheit und staatskirchlichen Aspekten muss aber auch im Blick auf die Frage, inwieweit entsprechende Rechte auch anderen Religionsgemeinschaften zuzubilligen sind, eine zentrale Rolle spielen.

Dies gilt beispielsweise bei der Frage nach dem Status als Körperschaft öffentlichen Rechts. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, steht er allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu. Gegenwärtig haben diesen Status neben den beiden Großkirchen u. a. die altkatholische Kirche, zahlreiche Freikirchen, die Zeugen Jehovas, die jüdischen Gemeinden und der Humanistische Verband Niedersachsen inne, muslimische Organisationen bisher nicht. Dies liegt maßgeblich daran, dass Muslime sich bisher nicht mitgliederförmig in Religionsgemeinschaften organisieren, wie es für den Körperschaftsstatus erforderlich ist.

Der Religionsunterricht steht ebenfalls grundsätzlich auch anderen Religionsgemeinschaften zu. Auch in diesem Fall ist das Nebeneinander von freier Entfaltung und Zusammenarbeit mit dem Staat zu beachten. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise wird bereits islamischer Religionsunterricht erteilt.

4.3 Religionsfreiheit und dialogische Toleranz

Biblische und systematische Überlegungen

Theologie und Kirche haben dem Konzept der Religionsfreiheit lange Zeit ablehnend gegenübergestanden. „Die Anerkennung der Religionsfreiheit als Menschenrecht ist in den christlichen Kirchen das Ergebnis eines langen historischen und theologischen Entwicklungs- und Lernprozesses. Und sie ist zunächst nicht aus theologischer Erkenntnis, sondern aus eigenen Unrechtserfahrungen erwachsen.“³² Erst in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts wird Religionsfreiheit theologisch positiv gewürdigt.

Eine theologische Annäherung an dieses Konzept wird auch nach biblischen Zusammenhängen suchen, die sich auf diese Themenstellung hin befragen lassen. Dabei liefert uns die Bibel gewiss nicht das neuzeitliche Konzept der Religionsfreiheit. Das kann auch nicht erwartet werden. Aber sie stellt uns grundlegende Einsichten und Kategorien zur Verfügung, von denen her wir uns heute theologisch dazu bekennen können. Dies sind vornehmlich die Gottebenbildlichkeit, die Nächstenliebe und die christliche Freiheit, aber auch die Erwartungen an staatliches Toleranzverhalten. Hier muss sorgfältig zwischen biblischem Verständnis und heutigen Kontexten unterschieden werden, um die Sperrigkeit der Texte nicht einzuebnen, sondern theologisch fruchtbar zu machen.

Das Thema „Religionsfreiheit gestalten“ berührt darüber hinaus immer wieder auch die Frage nach dem Miteinander der Religionen und insbesondere nach dem theologischen Verständnis der anderen Religionen, d.h. einer Theologie der Religionen. Dem im Einzelnen nachzugehen, würde aber den Rahmen der vorliegenden Ausführungen sprengen.

Religionsfreiheit, Menschenwürde und Gottebenbildlichkeit

Religionsfreiheit gehört zum innersten Grundbestand der Menschenrechte. Rechtstheoretisch wird sie unmittelbar aus der Menschenwürde abgeleitet. Es widerspricht der Würde des Menschen, wenn er nicht über seine religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen selbst bestimmen kann.

³² Holger Nollmann: Predigt über Paulus und Religionsfreiheit. 2010 (<http://www.predigtpreis.de/predigt-datenbank/newsletter/article/predigt-ueber-paulus-und-religionsfreiheit.html>; Aufruf am 16.3.2012).

Theologisch wurzelt der Gedanke der Menschenwürde in der Gottebenbildlichkeit. Israel bekennt Gott als den, der alle Menschen zu seinem Ebenbild geschaffen hat, weil es ihn erfahren hat als den, der den Sklavinnen und Sklaven die Würde zurückgibt, indem er ihr Schreien erhört und sie aus der Knechtschaft befreit.³³

Die Gottebenbildlichkeit begründet die Würde und damit Schutzwürdigkeit jedes und jeder Einzelnen, unabhängig von konkreten Taten oder Verdiensten. Weil die Gottebenbildlichkeit allen Menschen zukommt, also „jeder Mensch in seiner Individualität von Gott geschaffen und angenommen ist, hat er in seinem individuellen Dasein und Sosein, das heißt auch hinsichtlich seiner persönlichen weltanschaulichen oder sittlichen Einstellungen, den Anspruch auf Schutz und auf Anerkennung.“³⁴ So haben – so müsste man den Gedanken ausziehen – auch alle religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen das Recht auf Schutz und Achtung, ebenso alles Handeln, das aus diesen Überzeugungen heraus erfolgt, soweit ihm nicht Würde und Freiheit anderer Menschen entgegenstehen. Nun liegt es der Bibel aber fern, alle religiösen Überzeugungen und alles daraus resultierende Handeln für gut oder auch nur für erlaubt zu halten. Im Gegenteil, bestimmte religiöse Haltungen werden und bleiben scharf verurteilt (vgl. z.B. die Auseinandersetzung um den Baalskult in Israel in 1. Kön). Trotzdem liegt es in der Konsequenz der allen Menschen zukommenden Gottebenbildlichkeit, auch den Menschen Schutz und Achtung zu gewähren, deren Meinungen, Einstellungen, Handlungen und Haltungen wir weder gutheißen noch zwangsweise verändern können. Im Grunde liegt hierin sogar die Pointe, denn die Gottebenbildlichkeit entzieht den Menschen selbst der Beurteilung und Manipulation durch seine Mitmenschen. Die Erinnerung daran, dass sich die Gewissheit der Gottebenbildlichkeit aus der Erfahrung von Gottes befreiendem Handeln entwickelt hat, schärft den Blick dafür, vorurteilsfrei für Religionsfreiheit vorrangig da einzutreten, wo Menschen aufgrund ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen ihrer Würde beraubt, geächtet,

³³ Vgl. Chance für eine gerechtere Welt. Biblisch-theologische Impulse zu den wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechten im Kontext der Globalisierung, EKIR 2011, 10ff.

³⁴ Hartmut Kress: Der Toleranzgedanke in der Sicht evangelischer Ethik. Referat auf dem Theologischen Konvent Augsburgischer Bekenntnisses der VELKD am 09.03.2007 in Moritzburg/Sachsen (<http://www.ev-theol.uni-bonn.de/fakultaet/sozialethik/kress/ethik-und-recht-religionsrecht>; Aufruf am 25.1.2012), S.5.

diskriminiert, entrechtet oder verfolgt werden, unabhängig davon, um welche Religion oder Weltanschauung es sich handelt.

Auch wenn Religionsfreiheit in der Menschenwürde und diese theologisch wiederum in der Gottebenbildlichkeit gründet, so ist doch der biblischen Tradition der Gedanke der Religionsfreiheit (wie überhaupt die moderne Menschenrechts-idee) fern. Zwar steht Israel zweimal in seiner Geschichte in der Situation, seine Religion explizit wählen zu können/sollen/müssen. Am Ende der Wüstenwanderung (5. Mose 30) und noch einmal am Ende der Landnahme (Jos 24) wird das Volk ausdrücklich vor die Wahl gestellt, sich für die Verehrung Gottes oder für die Verehrung anderer Götter zu entscheiden. Der Zusammenhang macht in beiden Fällen deutlich, dass es nicht um eine Wahl zwischen zwei gleichrangigen Möglichkeiten geht, sondern um eine Wahl, die auf die vorgängige Erwählung Gottes antwortet. Aber nachdem die Wahl einmal getroffen, d.h., nachdem das Erwählte anerkannt ist, ist die religiöse Identität konstitutiver Teil der Identität Israels als Volk. Die spätere Wahl einer anderen religiösen Praxis bedeutet daher zugleich eine Gefährdung der nationalen Identität und wird mit der Todesstrafe bedroht (5. Mose 17,2-7).

Wird hier eine Entscheidungsmöglichkeit bezüglich der Religion vorausgesetzt, so hat dies doch nur sehr eingeschränkt mit dem Recht auf Religionsfreiheit zu tun: Die Möglichkeit besteht situativ, nicht **dauerhaft**. Die Wahlmöglichkeit für andere Götter wird von einer Vernichtungsankündigung begleitet, insofern kann man sich fragen, inwieweit die Wahl **frei** ist. Die Wahl wird nicht **individuell**, sondern kollektiv getroffen, vom ganzen Volk bzw. zumindest von jedem Clan („Ich aber und mein Haus wollen dem Herrn dienen.“ – Jos 24,15)

Interessant im Blick auf Religionsfreiheit ist etwas anderes: Die Entscheidung ist Antwort auf Gottes Erwählung, ihre Möglichkeit liegt in seiner Entscheidung für Israel begründet. Dadurch wird deutlich, dass die religiöse Identität Israels im Wesentlichen gerade nicht Gegenstand freier Wahl ist. Vorsichtig auf den Gedanken der Religionsfreiheit übertragen, könnte man formulieren: Die religiöse Überzeugung steht nicht zur Disposition des Subjekts, sie ist nicht Gegenstand völlig freier Wahl, sondern reagiert auf Erwählung. Sie ist Gnade. Und diese Erfahrung, die sich in diesen Erzählungen niederschlägt, können wir auch bei Anhängern anderer Religionen für möglich halten. Mit anderen Worten: Das Wissen um den Antwortcharakter des eigenen Glaubens sollte zu Achtung vor dem fremden Glauben, dem ein ähnlicher Charakter zugute gehalten wird, führen.

Gotteserfahrung, Nächstenliebe und dialogische Toleranz

Die eigene (Gottes-)Erfahrung zur Quelle des Umgangs mit anderen zu machen kommt schon in der Begründung des Sabbatgebotes (Dtn 5,15), aber auch in der goldenen Regel (Mt 7,12) und im Gebot der Nächstenliebe (Lev 19,18; Lk 10,27) zum Ausdruck. Der barmherzige Samariter (Lk 10,25-37) fragt nicht lange nach, sondern hilft, auch über den Moment hinaus und so, dass dem Verletzten und dem Wirt Genüge geschieht. Jesus selbst fragt den Kranken am Teich Bethesda (Joh 5,1-9), ob er gesund werden möchte, bevor er ihn heilt, und achtet ihn damit als Person. Moses Liebe zu seinem Volk und zu seiner Schwester äußert sich in seinen Fürbitten; auf seine Bitten hin verschont Gott das Volk, das sich ein sichtbares Gottesbild gemacht hat (Ex 32,7-14), und reinigt Mirjam, die gegen Mose aufbegehrte, vom Aussatz (Num 12).

Der Gedanke der Nächstenliebe wurzelt in der Gottesliebe und erkennt im Mitmenschen Gottes Ebenbild, einzigartig und schutzwürdig und wert, seinem eigenen Willen entsprechend behandelt zu werden. Er führt über die bloße Duldung hinaus und ist darin einem dialogischen Toleranzverständnis nahe, das Respekt und Wertschätzung impliziert. Die liebevolle Wahrnehmung des Nächsten kann nicht ohne Interesse an ihm als Person sein und umfasst darum die Achtung vor seinen Einstellungen, auch, wenn sie nicht geteilt werden. Diese Achtung vor der Person bleibt auch bestehen, wenn ihre religiösen Überzeugungen der Wahrheit des Glaubens widersprechen und diesen Überzeugungen darum deutlich und scharf widersprochen werden muss. Nächstenliebe stellt das Urteil über eine Person Gott anheim. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit entspricht dem, indem es die Wahrheitsfrage offen hält.

Im Kontext der Entwicklung des modernen Menschenrechtsgedankens können wir so heute aus dem Gedanken der Nächstenliebe weiterreichende Folgerungen ziehen, als dies in weiten Teilen der Kirchengeschichte möglich war, und das Menschenrecht auf Religionsfreiheit bejahen. Wir können aber auch das moderne Verständnis von Respekt an seine Wurzeln in der Gottesbeziehung erinnern und so seiner diesseitigen Verflachung durch undifferenziertes Hinnehmen aller Meinungen entgegenstehen.

Freiheit und Religionsfreiheit

Das Recht auf Religionsfreiheit ist eines der zentralen Freiheitsrechte, Religionsfreiheit wurzelt in der jedem Menschen zugesprochenen Freiheit. Die vollkom-

mene Verwirklichung dieser Freiheit steht jedoch noch aus. Wir leben in einer Geschichte, in der Freiheit immer wieder verfehlt, verkehrt und unterdrückt wird, und sind deswegen auf Befreiung angewiesen. In dieser Geschichte hat das biblische Reden von Freiheit seinen Ort. Es spitzt sich zu auf den Satz des Paulus, dass Christus uns zur Freiheit befreit hat (Gal 5,1). In dieser Hinsicht unterscheidet sich das biblische Freiheitsverständnis von dem modernen Verständnis: Freiheit eröffnet sich gerade und nur in der Bindung an Jesus Christus. Die Vorstellung, eine Religion nach Belieben frei wählen zu können, erweist sich aus dieser Perspektive als trügerisch und in die Unfreiheit führend.

Freiheit gibt sich nach Paulus unter anderem als Teilhabe an der neuen Schöpfung, der sich die alte Welt entgegensehnt, zu erkennen (Röm 8,21).³⁵ Die in der Gottebenbildlichkeit ausgedrückte schöpfungsgemäße Integrität der Person wird von Paulus also in eine eschatologische Perspektive gestellt und dabei als im Christusgeschehen schon gegenwärtig realisiert verstanden. Freiheit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Mensch in Christus der Abhängigkeit von den Mächten der alten Weltzeit entzogen ist. Damit wird er selbst uneingeschränkt verantwortlich für Verhalten und Entscheidungen in Konfliktsituationen. „Integrität und Souveränität der Person einerseits und ihre uneingeschränkte Verantwortlichkeit andererseits sind in diesem Denken zwei Seiten einer Medaille – das eine bedingt jeweils das andere.“³⁶ Die – immer unzureichend verwirklichte – Verantwortlichkeit setzt die geschenkte Freiheit voraus und zugleich realisiert sie sie partiell.

Im Blick auf Religion und Lehre zeigen sich bei Paulus unterschiedliche Aspekte des Freiheitsverständnisses:

- (1) Freiheit gibt es für Paulus gegenüber bestimmten religiösen Bindungen. Im Blick auf Bräuche griechisch-römischer Religiosität besteht die Freiheit der Christinnen und Christen beispielsweise in der Tatsache, dass sie Götzenopferfleisch essen dürfen, unabhängig davon, ob sie es tatsächlich tun (1. Kor 10,25-29). Für die Christinnen und Christen aus den Völkern besteht Paulus darauf, dass sie frei davon sind, diejenigen Vorschriften, die die spezifische Identität Israels markieren, nämlich Beschneidung und Sabbat, erfüllen zu müssen (Gal 2; 5).

³⁵ vgl. Samuel Vollenweider: Freiheit als neue Schöpfung. Eine Untersuchung zur Eleutheria bei Paulus und in seiner Umwelt. Göttingen 1989. S. 405.

³⁶ Susanne Plietzsch: Kontexte der Freiheit. Konzepte der Befreiung bei Paulus und im rabbinischen Judentum. Stuttgart 2005. S. 194.

- (2) Was die Lehre innerhalb des sich herausbildenden Christentums angeht, so gibt es für Paulus keine schrankenlose Freiheit. Eine christliche Verkündigung eines anderen Heilswegs, etwa über des Gesetzes Werke oder über die Verehrung der „Weltelemente“, ist für Paulus Falschlehre (Gal 1,8f)³⁷. Zugleich aber kann er sich mit den Vertretern der Jerusalemer Urgemeinde auf ein friedliches Nebeneinander unterschiedlich akzentuierter Lehrmeinungen einigen (Gal 2,9). Auch dass neben der paulinischen Lehre die Polemik des Jakobusbriefs gegen sie anerkannt wird, ist ein Beispiel für die praktizierte Toleranz in Lehrfragen innerhalb der ersten Gemeinden.
- (3) Christinnen und Christen sind sowohl dazu frei, in religionsverschiedenen Ehen zu leben, als auch dazu, sich ihrer Auflösung nicht zu widersetzen. Dass Paulus die Beibehaltung nicht nur duldet, sondern empfiehlt, ist zwar vor allem seinem Verständnis von der Heiligung in der Ehe geschuldet, zeigt aber zugleich, dass er ein enges Miteinander von Christen und Nichtchristen anerkennt. Auch die Auflösung einer religionsverschiedenen Ehe dient dem friedlichen Nebeneinanderleben der Menschen verschiedener Religionen (1. Kor 7,12-15).

Steht das biblische Freiheitsverständnis dem modernen Gedanken der Religionsfreiheit nun entgegen? Ja. Aber genau darum kann es die Religionsfreiheit vor der Selbstbanalisierung bewahren: Religionsfreiheit gehört nicht darum zu den Menschenrechten, weil der Mensch sich auf dem Markt der weltanschaulichen Möglichkeiten frei bedienen können soll. Religionsfreiheit gehört darum zu den Menschenrechten, weil eine religiöse Überzeugung die Gewissen bindet und deshalb nicht beliebig geändert werden kann und darum geschützt werden muss. Religiöse Überzeugung muss frei sein von staatlichen Repressalien und gesellschaftlichen Übergriffen, weil sie im Innersten bindet und das Zerreißen dieser Bindung den Menschen in seinem Personsein versehrt. Das Menschenrecht auf Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses beruht auf der religiösen Einsicht in die Verschränkung von Freiheit und Bindung. Ähnlich wie im Blick auf die Gottebenbildlichkeit und die Nächstenliebe können wir heute aus der „herrlichen Freiheit der Kinder Gottes“ (Röm 8,21) weiter reichende Folgerungen ziehen, als dies in Paulus' Blickfeld lag, und auch das

³⁷ Franz Mussner: Theologie der Freiheit nach Paulus. Freiburg 1976. S. 76.

Menschenrecht auf Religionsfreiheit darunter fassen. „Die Freiheit, zu der uns Christus befreit hat, weckt die Verantwortung für das Recht des anderen.“³⁸

Staat, Religion und der Gedanke der Toleranz

Angesichts des Zusammenfallens von Israels religiöser und nationaler Identität ist es Aufgabe des Staates, die Alleinverehrung Gottes zu sichern. Darum werden Könige wie Salomo, die fremde Kulte einführen, kritisiert und mit Strafen bedroht. Die Staaten Israel und Juda können und dürfen nicht religiös neutral sein. Zugleich zeigen die Gesetze aber noch eine andere Tendenz: Weil Israel selbst Fremdling in Ägypten war, enthält die Tora zahlreiche Gesetze zu Schutz und sozialer Absicherung der in Israel wohnenden Fremden. Im Zusammenhang der Frage nach Religionsfreiheit und Toleranz ist bemerkenswert, dass es keine Vorschriften gibt, die Fremde zur Änderung ihrer Religionszugehörigkeit nötigen, d.h., sie konnten ihren Religionen treu bleiben. Da sie nicht zu Israel als Volk gehören, wird ihre andere religiöse Identität toleriert. Allerdings haben sie kein „Recht auf Mission“, das Propagieren anderer Götter in Israel wird mit der Todesstrafe verfolgt (5. Mose 13).

Im Römischen Reich predigen Paulus und die anderen Apostel „frei und offen“ (Apg 14,3 u. ö.) unter dem Schutz der römischen Rechtsordnung. Der römische Staat, der den Kaiserkult als verbindliches und verbindendes Element seiner Machtausübung vorschreibt, erweist sich insofern tolerant, als er dem Judentum wegen seines Monotheismus diese Auflage erlässt. Unter dieser Voraussetzung greift er auch nicht in von ihm als innerjüdisch betrachtete Querelen ein (Apg 18,14f). Wenn Paulus von der staatlichen Obrigkeit sagt, sie sei „dir zum Guten“ (Röm 13,4), so dürfte für ihn darin eingeschlossen sein, dass sie die Predigt des Evangeliums toleriert, d.h. „ungehindert“ (Apg 28,31) zulässt. Der moderne Verfassungsstaat ist, anders als die Staaten Israel und Juda in alttestamentlicher Zeit, nicht religiös begründet und hat nicht die Aufgabe, eine bestimmte religiöse Identität zu schützen. Er symbolisiert seine Machtausübung auch nicht, anders als das Römische Reich, durch einen Staatskult. Seine Grundlage sind vielmehr die ihm vorgeordneten Menschen- bzw. Grundrechte, deren Einhaltung einen Teil seiner Legitimität ausmacht. Der Schutz der Religionsfreiheit, d.h. die Garantie der freien Möglichkeit, einer oder keiner Religion

³⁸ Ökumenischer Rat der Kirchen: Stellungnahme zur Religionsfreiheit. In: Neu-Delhi 1961. Dokumentarbericht über die Dritte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, hrsg. von Willem A. Visser 't Hooft. Stuttgart 1962. S. 179-181, hier S. 181.

anzugehören oder die Religion zu wechseln, ebenso wie die Bereitstellung der Möglichkeiten für alle Menschen, dieses Selbstbestimmungsrecht konstruktiv füllen zu können, gehört zu den grundlegenden Aufgaben des Staates. Dabei verbieten der staatsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung ebenso wie die Gottebenbildlichkeit aller Menschen, dabei grundsätzliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Religionen und Weltanschauungen zu machen. Zugleich steht der weltanschaulich neutrale Staat „in der Pflicht, für gesellschaftlichen Frieden zu sorgen und den Ausgleich zwischen den kulturellen Gruppen zu fördern. Daher ist es legitim, ja sogar geboten, dass der Staat Rahmenbedingungen schafft, die das Miteinander, die Koexistenz und Konvivenz der unterschiedlichen Weltanschauungen, Religionen oder Konfessionen stärken.“³⁹ Benötigt wird daher im gesellschaftlichen Miteinander keine bloße Duldung, die auf Gleichgültigkeit und Distanz gegenüber anderen Anschauungen beruht und möglicherweise sogar ihre Abwertung und innere Ablehnung beinhaltet. Vielmehr bedarf es einer aktiven, dialogischen Toleranz, die von einer tiefen Achtung und inneren Anerkennung anderer Menschen und ihrer Wertvorstellungen lebt. Es ist dies eine praktische Konsequenz aus der Gottebenbildlichkeit: die mir zuerkannte und mir selbst wertvolle Würde, geistige Identität und persönliche Selbstbestimmung auch bei anderen Menschen zu achten und anzuerkennen. Wer den Anderen als gleichberechtigten Menschen wahrnimmt, kann nicht die eigenen Motive ernstnehmen und die des Anderen ignorieren. Dem Staat kommt dabei die Aufgabe zu, erstens diese dialogische Toleranz selbst zu zeigen, z.B. bei ethischen Entscheidungsfindungen alle Religionen und Weltanschauungen aktiv einzubeziehen. Der Staat kann diese Toleranz fördern, indem er zweitens seine Bürgerinnen und Bürger zur Entwicklung dialogischer Toleranz befähigt, etwa indem sie in Schule und Ausbildung interreligiöse Kompetenz erwerben. Zugleich kann und muss er von Institutionen in gewissem Rahmen eine solche Toleranz fordern, d.h., von ihnen verlangen, einen aktiven Beitrag zur Konvivenz von Menschen unterschiedlicher Religion und Weltanschauung in der Gesellschaft zu leisten.⁴⁰

³⁹ Hartmut Kreß: Religion im säkularen Staat. Vortrag in der Diskussionsveranstaltung „Braucht Deutschland Religion?“. FES. Berlin, 30.05.2006 (<http://www.ev-theol.uni-bonn.de/fakultaet/sozialethik/kress/ethik-und-recht-religionsrecht>; Aufruf am 25.1.2012), S.8.

⁴⁰ Vgl. Hartmut Kreß: Toleranz und Toleranzzumutung im modernen Staat. Referat auf der Tagung „Toleranz als Ordnungsprinzip? Funktionsbedingungen der Anerkennung von Diversität“. Juristenfakultät der Universität Leipzig. 17.–21. Juni 2009 (<http://www.ev-theol.uni-bonn.de/fakultaet/sozialethik/kress/ethik-und-recht-religionsrecht>; Aufruf am 25.1.2012).

Kirche, Religionsfreiheit und dialogische Toleranz

Innerhalb der Kirche hat die Frage nach der Religionsfreiheit unterschiedliche Facetten. Die Freiheit bezüglich der Lehre wird durch inhaltlich-theologische Grenzen eingeschränkt, über die die Kirche selbst entscheidet. Hier kann es nur eine – immer wieder festzulegende – Bandbreite der Interpretation der eigenen Tradition geben.

Von ihren Mitgliedern kann die Kirche verlangen, dass sie keiner weiteren Religionsgemeinschaft angehören. Welche Einschränkungen macht sie für Mitarbeitende? Besteht sie wie bisher darauf, grundsätzlich nur evangelische Mitarbeitende zu beschäftigen, oder ist es bei Bedarf auch möglich, eine katholische Kirchenmusikerin oder einen katholischen Kirchenmusiker – jedenfalls nebenamtlich – am Verkündigungsgeschehen teilhaben zu lassen? Kann die Zusammensetzung der Gruppen in einem evangelischen Kindergarten auch die Beschäftigung einer muslimischen Erzieherin oder eines muslimischen Erziehers bedingen? Und: Sind diese Möglichkeiten im Rahmen einer interkulturellen Öffnung als Folge eines erweiterten Begriffs von Dienstgemeinschaft nicht mehr nur auf Ausnahmefälle zu beschränken? Macht sie auch weiter Vorgaben im Blick auf die Religionszugehörigkeit der Ehepartner von Pfarrern bzw. Pfarrern?

Alle diese Fragen muss sie im Spannungsfeld von Religionsfreiheit und dialogischer Toleranz einerseits und Wahrheitsanspruch und Verkündigungsauftrag andererseits jeweils konkret entscheiden. Das Recht zu Einschränkungen hat sie im Rahmen der Religionsfreiheit nach dem Grundgesetz, wonach die Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten selbstständig regeln. Die jeweilige Entscheidung ist eine aktuelle kirchliche Gestaltungsaufgabe, deren Rahmenbedingungen zunehmend von europarechtlichen Vorgaben und Entscheidungen beeinflusst werden.

Dass der Glaube von Gott geschenkt und somit kein Menschenwerk ist, kann Kirche offen machen für das im Menschenrecht auf Religionsfreiheit eingeschlossene Recht, sich von einer Religion abzuwenden.

Im Blick auf Staat und Gesellschaft erinnert die Kirche an Gottes rettendes Handeln, aus dem die Gewissheit der Gottebenbildlichkeit und daher der Würde der Menschen erwächst, und damit an die Verantwortung der Regierenden, das Menschenrecht der Religionsfreiheit konsequent zu gewährleisten. Sie tut dies dadurch, dass sie als Anwältin all derer, die aufgrund ihrer religiösen Überzeu-

gung benachteiligt und bedrängt werden, tätig wird und zugleich die Betroffenen zur Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte befähigt, und dann auch zur Wahrung ihres eigenen Handlungsspielraums.

BARMER THEOLOGISCHE ERKLÄRUNG, THESE V

Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Da die Kirche dabei zugleich an die Verantwortung der Regierten und damit auch an ihre eigene Verantwortung erinnert, nimmt sie aktiv die Aufgabe wahr, dialogische Toleranz und das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen zu fördern. Die Stärkung der eigenen Kompetenz in interreligiösen Fragen und der Wahrheitsanspruch gegenüber der eigenen Überzeugung sind dafür gleichermaßen grundlegende Voraussetzung. Im Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen wird die Kirche davon getragen, dass Gott durch den Bund mit Noah (1. Mose 9,1-17) einen Bund mit der gesamten Menschheit geschlossen hat und sie darum auf Gottes Wirken auch in anderen Religionen und in allen Völkern vertrauen darf. Von Seiten der Kirchen wird seit 1948 die Religionsfreiheit als entscheidendes Gut herausgestellt (> siehe Kasten Kirchliche Dokumente zur Religionsfreiheit)⁴¹. Die Evangelische Kirche im Rheinland hat sich jüngst im Rahmen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)⁴² zu Religionsfreiheit als Menschenrecht in Christentum und Islam geäußert (> siehe Kasten).

⁴¹ Vgl. die Zusammenstellung Kap. V.2 Menschenrechte und Religionsfreiheit, in: Wolfram Stierle / Dietrich Werner / Martin Heider (Hrsg.): Ethik für das Leben. 100 Jahre Ökumenische Wirtschafts- und Sozialethik. Quellenedition ökumenischer Erklärungen, Studientexte und Sektionsberichte (Ökumenische Studien 5). Rothenburg 1996, S. 374–396.

⁴² Die Evangelische Kirche im Rheinland ist Mitglied der GEKE und ihrer Regionalgruppe „Konferenz der Kirchen am Rhein“.

KIRCHLICHE DOKUMENTE ZUR RELIGIONSFREIHEIT

Ökumenischer Rat der Kirchen, Eine Erklärung über die religiöse Freiheit (1948)⁴³

Ein wesentliches Element einer guten internationalen Ordnung ist die Religionsfreiheit. So ergibt es sich notwendig aus dem christlichen Glauben und dem weltweiten Charakter des Christentums. ... Wenn auch die Freiheit, mit der Christus die Menschen frei gemacht hat, von keiner Regierung gegeben noch zerstört werden kann, werden Christen um dieser inneren Freiheit willen eifersüchtig über ihrem äußeren Ausdruck wachen und es sich angelegen sein lassen, dass alle Menschen in ihrem religiösen Leben Freiheit genießen. Wesen und Bestimmung des Menschen kraft seiner Erschaffung, Erlösung und Berufung, sowie die Tätigkeit in Familie, Staat und Kultur legen Grenzen fest, über die die Regierung nicht ungestraft hinweggehen kann. ...

Demgemäß sollen die Rechte der religiösen Freiheit in ihrem hier beschriebenen Umfang für alle Menschen ohne Ansehen der Rasse, der Farbe, des Geschlechtes, der Sprache oder der Religion und ohne Benachteiligung durch gesetzliche Bestimmungen oder Verwaltungsmaßnahmen anerkannt und beachtet werden.

1. Jeder Mensch hat das Recht, seinen eigenen Glauben und sein Glaubensbekenntnis selbst zu bestimmen ...
2. Jeder Mensch hat das Recht, seinen religiösen Überzeugungen im Gottesdienst, im Unterricht und im praktischen Leben Ausdruck zu geben und die Folgerungen aus ihnen für die Beziehungen in der sozialen oder politischen Gemeinschaft offen auszusprechen ...
3. Jeder Mensch hat das Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen und mit ihnen eine gemeinsame Organisation für religiöse Zwecke zu bilden ...
4. Jede religiöse Organisation, die entsprechend den Rechten der Einzelperson gebildet oder aufrechterhalten wird, hat das Recht, selbst ihre Grundsätze und ihre Praxis im Dienste der Ziele zu bestimmen, für die sie sich entschieden hat.

⁴³ Willem A. Visser't Hooft (Hrsg.): Die erste Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam vom 22. August bis 4. September 1948, Bd.5 Die Unordnung der Welt und Gottes Heilsplan. Genf 1948. S. 129–133.

Erklärung der III. Vollversammlung des ÖRK in Neu-Dehli (1961)⁴⁴

In unseren Kirchen haben wir nur wenig Verständnis für die Weisheit, Liebe und Macht, die Gott den Menschen anderer Religionen und solchen ohne Religionen gegeben hat, wie auch von den Wandlungen, die in anderen Religionen durch ihre ständige Berührung mit dem Christentum erfolgt sind. Wir müssen das Gespräch über Christus mit ihnen in dem Bewusstsein aufnehmen, dass Christus durch uns zu ihnen und durch sie zu uns spricht.

Die Kirche ist in dem Glauben gesandt, dass Gott auch unter den Menschen, die Christus noch nicht kennen, sich selbst nicht unbezeugt gelassen hat, und dass die durch Christus bewirkte Versöhnung die ganze Schöpfung und die ganze Menschheit umfasst ... Wir vertreten aber unterschiedliche Meinungen, wenn wir versuchen zu definieren, wie jene Menschen sich gegenüber dem Wirken Gottes unter ihnen verhalten und wie sie darauf antworten.

Erklärung der IV. Vollversammlung des ÖRK in Uppsala (1968)⁴⁵

Die volle Anwendung der Religionsfreiheit auf einzelne und Organisationen und das freie Recht für alle Menschen, gleich welchen Glaubens und welcher Weltanschauung, dem eigenen Gewissen zu folgen, sind von grundlegender Bedeutung für alle menschlichen Freiheiten.

Erklärung der V. Vollversammlung des ÖRK in Nairobi (1975)⁴⁶

Die Religionsfreiheit ist und bleibt ein Hauptanliegen der Mitgliedskirchen des ÖRK. Dieses Recht sollte jedoch nicht als ausschließliches Recht der Kirche angesehen werden. Die Ausübung der Religionsfreiheit hat nicht

⁴⁴ Text u. a. bei Gerhard Brennecke (Hrsg.): Jesus Christus das Licht der Welt. Bericht über die Dritte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen Neu-Delhi 1961. Berlin 1963, S. 82.

⁴⁵ Schutz von Einzelnen und Gruppen in der politischen Welt, Bericht der Sektion IV der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala 1968, in: Norman Goodall / Walter Müller-Römheld (Hrsg.): Bericht aus Uppsala 1968. Offizieller Bericht über die 4. Vollversammlung des ÖRK. Frankfurt am Main 1968. Text u. a. bei Robert Leicht: Religion und Freiheit – ein historisches Spannungsverhältnis, in: Bedrohung der Religionsfreiheit (EKD Texte 78), S. 10–14, bes. S. 13f.

⁴⁶ Strukturen der Ungerechtigkeit und der Kampf um Befreiung, Bericht der Sektion V bei der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi 1975, in: Harald Krüger / Walter Müller-Römheld (Hrsg.): Ergebnisse – Erlebnisse – Ereignisse. Bericht aus Nairobi 1975. Offizieller Bericht der Fünften Vollversammlung des ÖRK. 2. Aufl. Frankfurt am Main 1976. Text u. a. bei Dwain C. Epps: Der ökumenische Beitrag, in: Bedrohung der Religionsfreiheit (EKD Texte 78), S. 16–24, bes. S. 21.

immer die ganze Vielfalt der Überzeugungen widerspiegelt, die auf der Welt besteht. Dieses Recht ist von anderen grundlegenden Freiheitsrechten der Menschen nicht zu trennen. Keine Religionsgemeinschaft darf für sich Religionsfreiheit beanspruchen, ohne selbst die Glaubensüberzeugungen und die grundlegenden Menschenrechte der anderen zu respektieren und zu wahren.

...

Unter Religionsfreiheit verstehen wir das Recht, aus freiem Entschluss eine Religion oder einen Glauben zu haben oder anzunehmen, sowie das Recht, diese Religion oder diesen Glauben einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder im privaten Bereich, im Gottesdienst, in dem herkömmlichen Brauchtum, in Praxis und Lehre zu äußern. Zur Religionsfreiheit muss auch das Recht und die Pflicht der religiösen Institutionen gehören, die herrschenden Mächte, wo dies notwendig ist, im Einklang mit ihren religiösen Überzeugungen zu kritisieren.

**Zweites Vatikanisches Konzil,
Erklärung über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“ (1965)⁴⁷**

Abschnitt 2

Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. ... Demnach ist das Recht auf religiöse Freiheit nicht in einer subjektiven Verfassung der Person, sondern in ihrem Wesen selbst begründet.

47 http://stjosef.at/concilium/dignitatis_humanae.htm (Aufruf am 6.3.2012).

So bleibt das Recht auf religiöse Freiheit auch denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen, und ihre Ausübung darf nicht gehemmt werden, wenn nur die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt.

„Charta Oecumenica“ der Konferenz Europäischer Kirchen und des Rates Europäischer Bischofskonferenzen (2001)⁴⁸

Wir verpflichten uns,

- die Religions- und Gewissensfreiheit von Menschen und Gemeinschaften anzuerkennen und dafür einzutreten, dass sie individuell und gemeinschaftlich, privat oder öffentlich ihre Religion oder Weltanschauung im Rahmen des geltenden Rechts praktizieren dürfen;
- für das Gespräch mit allen Menschen guten Willens offen zu sein, gemeinsame Anliegen mit ihnen zu verfolgen und ihnen den christlichen Glauben zu bezeugen.

**Religionsfreiheit als Menschenrecht in Christentum und Islam
Erklärung der 3. Generalversammlung der Konferenz der Kirchen am Rhein
Straßburg, 4. Mai 2009⁴⁹**

Die Vollversammlung der Konferenz der Kirchen am Rhein – Regionalgruppe der GEKE hat sich am 4. Mai in der Europastadt Straßburg mit dem Thema „Religionsfreiheit als Menschenrecht in Christentum und Islam“ befasst. Vor dem Hintergrund der im europäischen Kontext zunehmenden kulturellen und religiösen Vielfalt ist die Religionsfreiheit als Grundlage des friedlichen Zusammenlebens und der Koexistenz der Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften von zentraler Bedeutung.

Die Konferenz der Kirchen am Rhein versteht die Menschenrechte als gemeinsame Grundlage und zugleich Herausforderung für Religionsgemeinschaften und Zivilgesellschaften in Europa. Sie ist sich dabei bewusst, dass die Menschenrechte in Geschichte und Gegenwart unterschiedlich begründet und gewertet werden.

48 <http://www.ceceurope.org/current-issues/charta-oecumenica> (Aufruf am 20.3.2012).

49 <http://www.leuenberg.net/sites/default/files/doc-9600-2.pdf> (Aufruf am 20.3.2012).

Ziel des Dialogs zwischen Christentum und Islam sollte es sein, ein gemeinsames Verständnis von der Bedeutung der Menschenrechte zu entwickeln und unbeschadet möglicher Differenzen Wege zu ihrer Umsetzung aufzuzeigen.

Aus der Sicht der Konferenz der Kirchen am Rhein sind hierbei folgende Aspekte unaufgebbar:

- Der demokratische Staat ist in weltanschaulichen und religiösen Angelegenheiten neutral, d.h. er darf so wenig die Aufgaben der Religionsgemeinschaften übernehmen, wie umgekehrt die Religionsgemeinschaften Funktionen von Staatsorganen wahrnehmen dürfen.
- Der Staat garantiert das Menschenrecht auf freie Ausübung der Religion für die Angehörigen aller Religionen, soweit diese nicht die Rechte anderer Menschen beeinträchtigt.
- Er erlaubt den Religionsgemeinschaften den Bau und die Nutzung würdiger und angemessener Kultortorte unter Berücksichtigung ihres Selbstverständnisses.
- Der Staat garantiert das Recht auf Wechsel der Religion und weltanschaulichen Überzeugungen. Die Religionsgemeinschaften dürfen keine Folgen androhen, die die Menschenrechte oder die Würde des Menschen verletzen.
- Der Dialog über das Verständnis der Menschenrechte und deren Begründung, etwa als individuelle oder kollektive Rechtsnorm, muss zwischen kirchlichen und islamischen Institutionen weitergeführt werden.

Die Mitgliedskirchen der Konferenz der Kirchen am Rhein verpflichten sich, im Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften, in diesem Fall dem Islam, zu klären, welchen Beitrag sie gemeinsam zum Verständnis und zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten können....

Die Konferenz der Kirchen am Rhein bittet deshalb ihre Mitgliedskirchen, im Rahmen der GEKE an diesen Fragen weiterzuarbeiten und sich zu den Menschenrechten zu erklären.

5. SCHLUSS: DER ÖFFENTLICHE AUFTRAG DER RELIGIONEN IM WELTANSCHAULICH NEUTRALEN STAAT HEUTE

„Kluge Politik ist sich bewusst, dass ihr die Herausforderung durch den Glauben und die Gläubigen guttut, als Widerlager gegen Bequemlichkeit und Hybris – das ist das entscheidende Argument für die Präsenz der Religion im öffentlichen Raum. Dass die bestehenden Verhältnisse nicht die einzig vorstellbare Realität sind und der Mensch mit Brot allein nicht satt zu machen ist, daran erinnert jedes Kreuz auf einem Kirchturm in einer europäischen Stadt. Es kann auch ein Halbmond auf einer Moschee sein.“⁵⁰ Die Öffentlichkeit einer Gesellschaft, die Religionsfreiheit gewährleistet, profitiert also von den Religionen – auch wenn sie sich deren Überzeugungen nicht zu eigen macht; Gotteshäuser, religiöse Symbole und Religionsunterricht halten die weltanschauliche Frage in der Gesellschaft offen. Sie halten auch die Vorstellung vom Menschen und die daraus folgenden ethischen Grundsätze in einer Gesellschaft offen für Transzendenz. Sie verlangen die Anstrengung dialogischer Toleranz, wo man sich sonst mit Ignoranz und Gleichgültigkeit zufrieden geben könnte. Dialogische Toleranz, die über die Duldung abweichender Überzeugungen hinausgeht zu Respekt und Wertschätzung, ist nicht nur unter den Religionen, sondern auch für den weltanschaulich neutralen Staat gegenüber den Religionen eine hohe Aufgabe und Herausforderung. Es scheint so viel leichter, in der heutigen Zeit den Laizismus zu befürworten und religiöse Überzeugungen endgültig zur Privatsache zu erklären. Aber das Leichte ist nicht immer das Angemessene:

Zum einen ist eine religionslose Öffentlichkeit nicht neutral, sondern Ausdruck von Areligiosität, also sehr wohl ein religiöses Statement.

Zum zweiten befördert die etwas hilflos wirkende Verbannung aller Religion ins Private eine Sprach- und Wehrlosigkeit im Umgang mit religiösen Herausforderungen, die die Gesellschaft schutzlos gegenüber antipluralistischen Tendenzen lässt.

Und zum dritten ist eine Verbannung der Religionen aus der Öffentlichkeit gerade kein Ausdruck aufgeklärter Mündigkeit und dialogischer Toleranz sowie

⁵⁰ Jan Ross: Willkommen, ihr Götter!, in: Die Zeit, 6.8.2010.

weltanschaulicher Offenheit. Wer die Religionen aus der Öffentlichkeit verdrängt, reduziert das Menschenrecht auf Religionsfreiheit auf die negative Religionsfreiheit.

So sehr von der Gesellschaft also auch um ihrer selbst willen dialogische Toleranz eingefordert werden kann, so hängt es doch entscheidend davon ab, wie die Angehörigen verschiedener Religionen miteinander umzugehen in der Lage sind. Theologisch kommt es darauf an, jeweils das eigene Selbstverständnis daraufhin zu befragen, welche Impulse für den Umgang mit dem Andersgläubigen etwa noch zu finden und weiterzudenken sind. Wo Religionen einander bei aller bleibenden Unterschiedenheit in Belangen der Religionsfreiheit unterstützen, fördern sie nicht nur dialogische Toleranz, sondern sind auch die besten Botschafter ihrer selbst.